



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)

Ausgabe 2011

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU UND STADTENTWICKLUNG
Abteilung Straßenbau

Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Teil A Planung

Abschnitt 2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

**Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung
im Straßenbau (RLBP)**
Ausgabe 2011

(redaktionelle Korrektur Dezember 2011)

erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“

Leitung

BDir'in Dipl.-Ing. Gesa Schwoon Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn

Bund-/Länder-Arbeitskreis

LwR'in Dipl.-Ing. Sabine Attermeyer Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg, Stuttgart

Dipl.-Ing. Dirk Bernotat Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig

Dipl.-Geogr. Andreas Bömer DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Berlin

DirProf. Matthias Herbert Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Leipzig

Dipl.-Ing. Joachim Kalusche Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden

ORR Dipl.-Ing. Manfred Kinberger Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, München

Dipl.-Ing. Stephan Köhler Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover

Dipl.-Ing. Eckhard Roll Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln

BD Dipl.-Ing. Helmut Schneider Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz

Dipl.-Ing. Roland Stania Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Dipl.-Geogr. Michael Walther Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, Magdeburg

TORR Dipl.-Ing. Andreas Wehner-Heil Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn

Forschungsnehmer

Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen Bosch & Partner, Herne

MR a.D. Dr. Erich Gassner Bonn

Dipl.-Ing. Ute Jahns-Lüttmann FÖA Landschaftsplanung, Trier

Dr. Jochen Lüttmann FÖA Landschaftsplanung, Trier

Dipl.-Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel Bosch & Partner, Herne

Dipl.-Ing. Peter Smeets Smeets + Damaschek, Erftstadt

Dipl.-Ing. Dirk Totenhagen Smeets + Damaschek, Erftstadt

Dipl.-Geogr. Friedhelm Wolff Smeets + Damaschek, Erftstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Rechtliche Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung	3
2.1	Eingriffsregelung	3
2.2	Natura 2000-Gebietsschutz	5
2.3	Artenschutz	5
2.4	Umweltfachgesetze	6
3	Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung	7
3.1	Anforderungen aus der Eingriffsregelung	7
3.2	Anforderungen aus dem Gebiets- und Artenschutz	7
3.2.1	Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft	7
3.2.2	Natura 2000-Gebietsschutz	7
3.2.3	Artenschutz	8
3.3	Abgrenzung gegenüber weiteren Umweltfachgesetzen	8
4	Methodik und Ablauf der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Artenschutzbeitrag	12
4.1	Überblick	12
4.2	Schnittstellen zwischen landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzbeitrag	13
4.3	Planungsraumanalyse	16
4.4	Bestandserfassung	21
4.4.1	Rahmenbedingungen	21
4.4.2	Artenauswahl und Untersuchungsumfang	23
4.5	Konfliktanalyse	25
4.5.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
4.5.2	Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	27
4.5.3	Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten	28
4.6	Prüfung der Ausnahmebedingungen	34
4.7	Maßnahmenplanung	36
4.7.1	Ausgleich und Ersatz	36
4.7.2	Maßnahmenkonzept	37
4.7.3	Anforderungen an die Maßnahmenplanung	39
4.7.4	Maßnahmentypen	41
4.7.5	Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen	42
4.8	Qualitätssicherung und Risikomanagement	45
4.8.1	Allgemeine Qualitätssicherung	45
4.8.2	Risikomanagement	47
5	Planungs-, Beteiligungs- und Abstimmungsprozess	49
	Anhang I Maßnahmenblatt	I

Anhang II Vergleichende Gegenüberstellung|

Anhang III Formblatt Artenschutz|

Anhang IV Arbeitshilfen|

Tabellen

Tabelle 1 Verknüpfung der Arbeitsschritte von Eingriffsregelung (Schutzgut Pflanzen und Tiere) und Artenschutzbeitrag (ASB) 13

Tabelle 2 Anwendungsbereich und Inhalt verschiedener Kontrollstufen bei der Sicherung der Durchführung von Maßnahmen 46

Abbildungen

Abbildung 1 Umweltfachliche Beiträge im gestuften Planungsprozess des Bundesfernstraßenbaus 2

Abbildung 2 Auswahl planungsrelevanter Funktionen und Abgrenzung von Bezugsräumen 16

Abbildung 3 Funktionaler Ansatz 18

Abbildung 4 Verhältnis von Bezugsraum zu Untersuchungsraum 20

Abbildung 5 Ablaufschema zur Artenschutzbeitrag (Teil 1, Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) 33

Abbildung 6 Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag (Teil 2, Ausnahmeprüfung) 36

Abbildung 7 Arbeitsschritte zur Ableitung der Ziele des Kompensationskonzeptes und zur Umsetzung geeigneter Maßnahmenarten 39

Abbildung 8 Abstimmungsprozess im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung 50

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AG	Auftraggeber
AH	Arbeitshilfe
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ASB	Artenschutzbeitrag
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Bezeichnung für die Datenbestände der Landesvermessungsämter)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CAD	computer aided design
CEF	continued ecological functionality
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DV	Datenverarbeitung
E	Ersatzmaßnahme
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGArtSchVO	EG- Artenschutzverordnung (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – VO (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, Abl L 61 vom 03.03.1997, S.1)
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau
ESLa	Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft
FCS	favourable conservation status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, ABI L 206 vom 22.07.1992, S.7)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

G	Gestaltungsmaßnahme
GIS	Geo-Informationen-System
HNL-S 99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau
K-MIB	Kompensations-Maßnahmen-Informationsdatenbank
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
MB	Merkblatt
MK	Musterkarte
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	Vermeidungsmaßnahme
VKE	Verkehrseinheit
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009 – Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI L 20 vom 26.01.2010, S.7)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Glossar

abiotisch	Bezug zu den unbelebten Standortparametern des Naturhaushaltes: z. B. Klima/Luft (Licht, Temperatur, Luftfeuchte, Wind), Wasser (Wasserstandshöhe, pH-Wert) oder Boden (Korngröße und chemische Zusammensetzung des Substrates)
Aktionsraum	Räumlich abgrenzbare Verteilung aller Habitate zur Ausübung aller Aktivitäten eines Tierindividuums / einer Lokalisation. Entweder auf einen Abschnitt des Lebenszyklus bezogen (z.B. Sommerlebensraum) oder alle in den verschiedenen Phasen benötigten Teillebensräume umfassend.
Attribut	Ein Kriterium bzw. eine Eigenschaft für ein geographisches Merkmal. Eine Eigenschaft wird in einer Spalte in einer dem Geodatenbestand zugeordneten Tabelle gespeichert.
Ausgleichsmaßnahme	Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet ist, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes funktional gleichartig wiederherzustellen bzw. die Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes herbeizuführen
Baurecht	Sammelbegriff für die unterschiedlichen Arten der Zulassung eines Straßenbau-Projektes: Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, sowie deren Entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17b Absatz 1 Nummer 4 FStrG), Bebauungsplan gem. § 17b Absatz 2 FStrG; einschließlich hierzu ergangener Änderungen und Gerichtsentscheidungen
besonders geschützte Art	besonders geschützte Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG
Betroffener Landschaftsraum bzw. Naturraum	Raum, in dem das Vorhaben realisiert wird
Bezugsraum	Ein Planungsinstrumentarium im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, um die Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die in einem offensichtlichen Wirkungsgefüge miteinander stehen (z.B. Auenlandschaft mit dem Einzugsgebiet des Fließgewässers) und / oder eine weitgehend homogene Ausprägung (z.B. Waldkomplex) besitzen, in einer räumlichen Bezugsebene erfassen zu können. Die Abgrenzung von Bezugsräumen erfolgt in vergleichbarer Form wie die Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten oder von Biotopkomplexen bzw. faunistischen Lebensräumen.
Biodiversität	Biologische Vielfalt, beinhaltet die Ebenen Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität
Biogeografische Region	Europa ist in biogeografische Regionen eingeteilt, die sich an dem Verbreitungsgebiet der Arten orientieren. Insgesamt gibt es neun biogeografische Regionen. Deutschland deckt wesentliche Bereiche der kontinentalen und atlantischen

	Region ab und grenzt in einem schmalen Saum an die alpine Region.
biotisch	Bezug zu den belebten Standortparametern des Naturhaushaltes: Pflanzen und Tiere sowie die von ihnen ausgehenden Beziehungen (z. B. Konkurrenz, Symbiose, Räuber-Beute-Beziehung)
Biotop	Biotop nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG
CAD	computer aided design rechnergestützter Entwurf oder rechnerunterstützte Konstruktion; bezeichnet die Verwendung eines Computers als Hilfsmittel beim technischen Zeichnen.
CEF-Maßnahme	Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche funktionserhaltende Maßnahme (sog. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG) Die Maßnahme entspricht der im artenschutzrechtlichen Leitfaden von der Europäischen Kommission (2007, II.3.4.d) befürworteten Maßnahme zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten („Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places“).
charakteristische Art eines Lebensraums	Art, die ihren eindeutigen Vorkommenschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp hat, wenn dieser in einer naturraumtypischen Ausprägung ausgebildet ist
Datenstruktur	Für die Speicherung von Geodaten unterscheidet man Rasterdaten sowie Vektordaten
DLM	Digitales Landschaftsmodell. Vektordatenbestand des ATKIS. Landschaftsdaten, die zur Herstellung der topographischen Karten verwendet werden. Die digitalen Landschaftsmodell werden für verschiedenen Maßstabsebenen mit angepassten Inhalten und Genauigkeiten auf der Grundlage unterschiedlicher Quellen erfasst.
Ersatzmaßnahme	Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet ist, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes gleichwertig wiederherzustellen bzw. die Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes herbeizuführen. Ersatzmaßnahmen werden notwendig, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist
europäische Vogelarten	europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG
Europäische Vogelschutzgebiete	Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 BNatSchG
FCS-Maßnahme	Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Kompensationsmaßnahme zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“) Die Maßnahme setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung

	<p>oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stattfindet, der Eingriff aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme trotzdem nach den weiteren Bedingungen des Artikels 16 FFH-RL bzw. des Artikels 9 VSchRL gestattet werden kann und es geeignete Maßnahmen gibt, um die Populationen der betroffenen Art(en) in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.</p>
Fortpflanzungs- und Ruhestätte	<p>Teillebensraum einer Art, die der Fortpflanzung und Ruhe dient.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte geschützte sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehen benötigt werden (z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder –kolonien, Wurfbaue oder –plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden).</p> <p>Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere).</p>
Funktionaler Planungsansatz	<p>Projekt- und naturraumbezogene Identifikation der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen, mit dem Ziel ein individuelles Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Landschaft zu erstellen und die Maßnahmenkonzeption hierauf abzustimmen.</p>
Funktionen und Strukturen	<p>Die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit eines Ökosystems werden bestimmt durch Strukturen im Sinne von Standortfaktoren (Biotop-, Bodentypen, Wasserhaushalt etc.) und den für den jeweiligen Standort prägenden Funktionen (Stoff- und Energieflüsse, biotische und abiotische Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt etc.).</p>
gebietseigene Pflanze	<p>Als gebietseigen werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.</p> <p>Der Begriff „gebietseigen“ entspricht dem häufig als Synonym verwendeten Begriff "gebietsheimisch" und umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG als "nicht gebietsfremd" in der freien Natur ausgebracht werden dürfen (BMU: Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze – Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze. Stand September 2011)</p>
Geo-Informationssystem (GIS)	<p>Computergestütztes System, das für die Eingabe, Verwal-</p>

	tung, Analyse und Präsentation von Geodaten verwendet wird
Gestaltungsmaßnahme	Maßnahme, die der Eingrünung oder sonstigen landschaftsgerechten Einbindung der Straße dient (z. B. Landschaftsrassen-Ansaat in Entwässerungsmulden, Begrünung des Mittelstreifens, Bepflanzung von Lärmschutzwänden)
Gilde, gildenweise Behandlung	Gruppe von Tierarten, die aufgrund ähnlicher Habitatzugehörigkeit, ähnlicher Empfindlichkeit bzw. Reaktionsschwellen gemeinsam im ASB behandelt werden. [Die gildenweise Behandlung kommt im ASB im Allgemeinen nur für euryöke bzw. weit verbreitete Arten in Betracht.]
Habitat	Lebensraum oder Teillebensraum einer Art
Indikation	Abbildung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit / des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes über einige wenige als planungsrelevant identifizierte Funktionen und Strukturen
Komplexmaßnahme	Durch ein einheitliches Zielkonzept begründeter Maßnahmenbündel, das sich aus mehreren unterschiedlichen, aber eng miteinander verzahnten, sich ergänzenden Einzelmaßnahmen zusammensetzt
Lebensraum	Konkrete Fläche, auf der eine Lebensgemeinschaft ausgebildet ist, die einem Lebensraumtyp zugeordnet werden kann
Lokalpopulation	Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Fortpflanzungsaktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen sind meist häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer Populationen derselben Art. Die Abgrenzung einer Lokalpopulation erfolgt artspezifisch aufgrund der Lebensraumsprüche der Art, ihrer Mobilität und ihrer Verteilung / Konzentration im Untersuchungsraum.
Maßgebliche Funktionen und Strukturen	Funktionen und Strukturen, welche den Bezugsraum wertgebend prägen
Maßnahme zur Kohärenzsicherung	Maßnahme, die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 ergriffen wird
Maßnahme zur Schadensbegrenzung	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Rahmen der FFH-VP
Metapopulation	Gesamtheit von Teilpopulationen oder lokalen Populationen einer Art, die durch nicht dauerhaft besiedelbare Flächen voneinander getrennt sind, zwischen denen aber gelegentlich trotzdem ein Individuenaustausch stattfindet („Netzwerk von Lokalpopulationen“). Die Metapopulation kann beständig sein, obwohl wechselweise einzelne Teilpopulationen zunehmen oder aussterben.
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

Naturgüter	Elemente des Naturhaushalts, dazu gehören das biotische Naturgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und die abiotischen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima
Naturhaushalt	Naturhaushalt nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG
Natürliches Verbreitungsgebiet	Das natürliche Verbreitungsgebiet beschreibt grob die räumlichen Grenzen, innerhalb derer eine Art vorkommen kann. Es ist nicht identisch mit dem Gebiet, das aktuell besiedelt wird oder in dem eine Art oder Unterart dauerhaft vorkommt. Solche aktuellen Lokalitäten oder Territorien können für viele Arten kleinflächig sein oder verstreut innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen. Darüberhinaus beinhalten die natürlichen Verbreitungsgebiete Bereiche, die nicht dauerhaft genutzt werden, z.B. bei wandernden Arten.
Planfeststellung	Die Planfeststellung ist ein bundesdeutsches (förmliches) Verwaltungsverfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Planes. Das Planfeststellungsverfahren wird in den §§ 72-78 VwVfG bzw. in den zumeist inhaltsgleichen Parallelvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie dem FStrG näher geregelt.
Planungsraum	Raum, in dem das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen geplant und realisiert wird
Planungsrelevanz	<p>Beschränkung auf das Entscheidungserhebliche, Ausscheidung offensichtlich nicht relevanter Funktionen und Strukturen bzw. Arten, Vermeidung von Datenballast und damit Beitrag zur Verschlankung der Planunterlagen.</p> <p>Planungsrelevante Funktionen und Strukturen müssen einerseits im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens bedeutsam sein sowie andererseits den Bezugsraum als Teilsystem des Naturhaushaltes prägen.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind Arten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung vertiefend zu betrachten sind.</p>
Population	Population nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG
Referenzraum	Raum, aus dem ein vergleichbarer Bewertungsmaßstab für den Untersuchungsraum abgeleitet werden kann
streng geschützte Art	streng geschützte Art nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG
Untersuchungsraum	Raum, in dem der Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit seinen planungsrelevanten Funktionen erfasst werden, um sowohl den Eingriff zu ermitteln als auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planen zu können.

Verkehrsraum ¹	Der Verkehrsraum für den Kraftfahrzeugverkehr umfasst den vom Fahrzeug eingenommenen Raum, die seitlichen und oberen Bewegungsspielräume sowie die Räume über Rand- und Seitenstreifen und bei Landstraßen den befahrbaren Entwässerungsrinnen.
Vermeidungsmaßnahme	Maßnahme, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Veränderungen des Bauentwurfes (z.B. hinsichtlich des Linienführung oder Gradienten),- bautechnische Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Querungshilfen für Tiere) und- Schutzmaßnahmen (temporär / dauerhaft) für die einzelnen Schutzgüter (z. B. Einzäunungen, Schutzpflanzungen, Lärmschutz).
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Artenschutzrechtlich veranlasste Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG. In der Regel Maßnahme zur Habitatentwicklung. Die Maßnahmenwirksamkeit muss zum Zeitpunkt des Eingriffes gegeben sein („vorgezogen“).
Wirkfaktor / Wirkung	Als Wirkfaktoren werden allgemein Ursachen definiert, die Auswirkungen auslösen. Im Kontext der Eingriffsregelung werden hinsichtlich eines Straßenbauvorhabens als Wirkfaktoren anlage-, betriebs- und bauspezifische Vorgänge bezeichnet, die über Ursache-Wirkungsbeziehungen unterschiedliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursachen können. Die einzelnen Veränderungen sind ursächlich auf diese Faktoren, d.h. bestimmte Projektmerkmale bzw. Vorhabensphasen zurückzuführen bzw. hängen mit diesen zusammen. Die quantitative und qualitative Intensität / Dimension des Wirkfaktors wird als Wirkung bezeichnet.
Wirkraum / Wirkdistanz	Reichweite einer straßenbaubedingten Wirkung, die eine Veränderung der Ist-Situation hervorrufen kann (Bereich des Baufeldes und engeres Umfeld sowie durch z. B. visuelle Beunruhigung, Lichtreflexion, Streulicht, Silhouettenwirkung sowie durch Schall beeinflusster Bereich).
worst case-Betrachtung	In Fällen von Prognoseunsicherheiten wird für die weitere Planung nach dem Vorsorgeprinzip der schlechteste anzunehmende Fall (engl. worst case) zugrunde gelegt.

¹ Definition nach RAA 2008 und RAL-E 2008

Vorbemerkung

Mit den **Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)** werden sowohl Vorgaben als auch weiterführende Empfehlungen zur Umsetzung und Darstellung der Inhalte landschaftspflegerischer Begleitpläne für Bundesfernstraßen gegeben.

Die Richtlinien stellen eine Handlungsanleitung für die Umsetzung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG² bei Straßenbauvorhaben sowie ein Mittel zur Qualitätskontrolle dar. Abweichungen in den Methoden, Inhalten und Darstellungsformen müssen den funktionalen Grundsätzen der Richtlinien entsprechen.

Die Richtlinien gehen zum Zweck der Vollständigkeit vom Bau einer Straße im Sinne des § 17 FStrG aus, für den ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Sie sind auch beim Ausbau einer Bundesfernstraße anzuwenden, wobei eine angemessene Reduzierung und Anpassung der Methoden und Inhalte an den Einzelfall erfolgen kann.

Adressaten sind in erster Linie die für die Entwurfsplanung zuständige Straßenbauverwaltung bzw. deren Fachplaner.

Die Richtlinien mit praxisorientierten Hinweisen zur Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzbeitrags und der damit verknüpften Prüf- und Arbeitsschritte werden ergänzt durch die **Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Straßenbau (Musterkarten LBP)** und die **Arbeitshilfen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung im Straßenbau** mit kommentierten Mustergliederungen und Checklisten zur Qualitätssicherung.

Das im Zuge des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FE 02.0235/2003/LR) erarbeitete **Gutachten „Eingriffsregelung und Artenschutz“** bildet die fachliche Grundlage für die Richtlinien.³ Das Gutachten dient der Ergänzung der Richtlinien und liefert fachlich-rechtliche Hintergrundinformationen wie auch Empfehlungen für Arbeits- und rechtliche Prüfschritte der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Das Gutachten beinhaltet einen Erläuterungstext sowie vertiefende und weiterführende Merkblätter zu wichtigen Arbeitsschritten und spezifischen Fragestellungen. Auf die Merkblätter des Gutachtens wird in den Richtlinien empfehlend verwiesen, was im Text durch „(→ MB)“ kenntlich gemacht ist.

² Die RLBP berücksichtigen das BNatSchG in der durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 geänderten Fassung, die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

³ Das Gutachten berücksichtigt nicht die durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 erfolgten Änderungen im BNatSchG.

1 Einführung

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist Bestandteil des Fachplans und dient der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In ihm hat der Planungsträger die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation in Text und Karte darzustellen. Maßnahmen, die sich aus dem naturschutzrechtlichen Arten- und Gebietsschutz ergeben, fließen in die Darstellung ein.

Die RLBP integrieren und ersetzen die planungsbezogenen Hinweise u. a. der

- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1),
- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S 99 – Kapitel 3),
- Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (teilweise) und
- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)

und entwickeln diese den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend weiter. Als grundsätzliche Maßgaben wurden berücksichtigt:

- qualitative Verbesserung landschaftspflegerischer Begleitpläne /-planungen,
- angemessener Bearbeitungsaufwand im Verhältnis zum Sachverhalt,
- stärkere Fokussierung auf planungsrelevante Sachverhalte und damit Erhöhung der Planungseffizienz,
- Beschleunigung des Planungsprozesses durch standardisierte Arbeitsabläufe und Unterlagen.

Innerhalb des gestuften Planungsprozesses im Bundesfernstraßenbau nimmt die landschaftspflegerische Begleitplanung aufgrund ihrer parzellenscharfen, rechtlich verbindlichen Maßnahmenplanung eine wichtige Stellung ein.

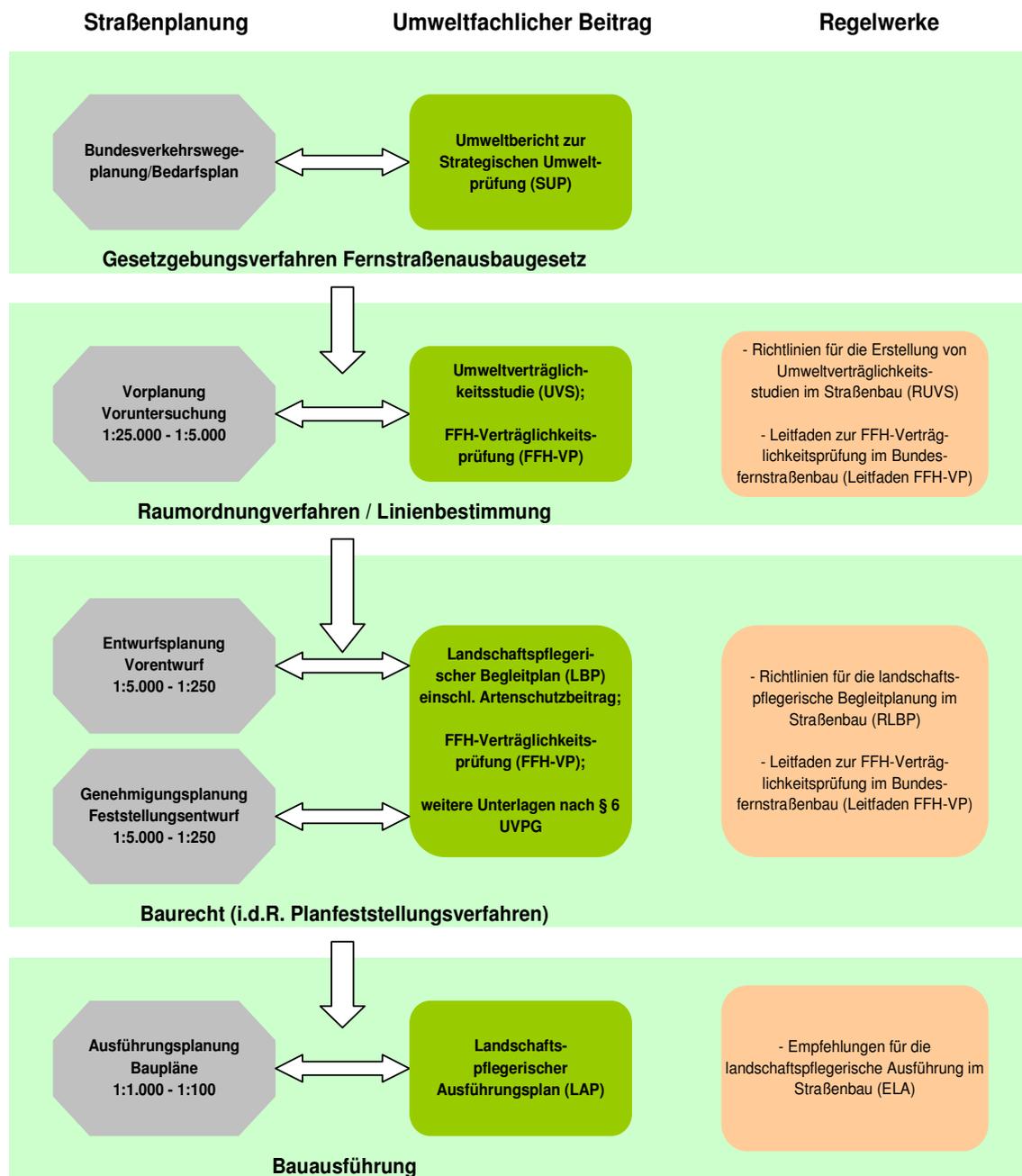


Abbildung 1 Umweltfachliche Beiträge im gestuften Planungsprozess des Bundesfernstraßenbaus

2 Rechtliche Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

2.1 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist ein Folgenbewältigungssystem, welches die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planungen nach dem Fachrecht integriert.

Rechtsgrundlagen der Eingriffsregelung ist das BNatSchG⁴. § 13 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Eingriff wird in § 14 Absatz 1 BNatSchG wie folgt definiert:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Beim Bau einer Bundesfernstraße liegt in der Regel ein Eingriff in diesem Sinne vor.

Verursacherpflichten

Aus den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben sich Rechtspflichten für den Eingriffsverursacher, die in § 15 BNatSchG formuliert werden und die bei der Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wesentliche Bearbeitungsinhalte darstellen. Dabei handelt es sich im Kern um die Aspekte der Vermeidung (einschließlich Minimierung) sowie der Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gilt:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“

⁴ Das BMU hat von der Verordnungsermächtigung in § 15 Absatz 7 BNatSchG bislang keinen Gebrauch gemacht. Solange und soweit das BMU von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen (auch) nach Landesrecht, soweit dieses § 15 Absatz 1 bis Absatz 6 BNatSchG nicht widerspricht (§ 15 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG). Hiervon zu unterscheiden ist die Anwendung von Landesrecht in den in § 16 Absatz 2 BNatSchG genannten Fällen oder die Möglichkeit der Länder, Verfahrensvorschriften nach § 17 Absatz 11 BNatSchG zu erlassen.

In der praktischen Umsetzung dieser Forderung wird der Eingriffsverursacher zunächst dazu angehalten, alle auf der Ebene des technischen Entwurfes zumutbaren Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen. Hierbei geht es nicht darum, den Eingriff an sich durch Unterlassen des Vorhabens zu vermeiden oder den Eingriff an einem anderen Ort durchzuführen (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG), sondern um das Unterbinden einzelner Beeinträchtigungen z. B. durch technische Detaillösungen (Feintrassierung, Gradientenveränderung, Bauwerksdimensionierung, Bauverfahren o. ä.), durch Querungshilfen oder bestimmte Schutzmaßnahmen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (siehe auch Kap. 4.5.1). Zu prüfen sind im Rahmen des Vermeidungsgebots Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens, nicht hingegen Standortalternativen (BT-Drs. 16/12274, S.57). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gilt:

*„Der Verursacher ist verpflichtet, **unvermeidbare** Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **auszugleichen** (Ausgleichsmaßnahmen) oder **zu ersetzen** (Ersatzmaßnahmen).“*

Der Gesetzgeber legt damit nicht nur die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffes bzw. der damit verknüpften unvermeidbaren Beeinträchtigungen fest. Trotz der aufrechterhaltenen Unterscheidung von Ausgleich und Ersatz ist nun eindeutig bestimmt, dass beide Kompensationsformen gleichrangig nebeneinander stehen und Vorrang vor der Zahlung eines Ersatzgeldes haben (§ 15 Absatz 6 BNatSchG).

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung bestimmt § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG des weiteren, dass Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zu berücksichtigen sind.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden planfestgestellt und sind damit Teil der erteilten Genehmigung. Der Verursacher hat die Maßnahmen, soweit er das Vorhaben realisiert, umzusetzen. Wird im Rahmen einer Herstellungskontrolle festgestellt, dass Kompensationsmaßnahmen nicht, nur teilweise oder nicht in der festgesetzten Weise umgesetzt wurden, ist der Eingriffsverursacher zur vollständigen Umsetzung verpflichtet.

Unzulässigkeit von Eingriffen

Nach § 15 Absatz 5 BNatSchG kann sich bei der Abhandlung der Eingriffsregelung und der Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihrer Kompensierbarkeit die Unzulässigkeit des Eingriffes herausstellen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Verfahren

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Planunterlagen für die Baurechtserlangung (§ 17 Absatz 4 BNatSchG):

„Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.“

Hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Flächen wird auf Kap. 4.7.5 verwiesen.

2.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Bei der Planung von Bundesfernstraßen sind die Belange des ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu beachten. Auf der Grundlage des § 34 BNatSchG ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes durchzuführen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes nicht sicher auszuschließen ist.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist Bestandteil des nach Fachplanungsrecht durchzuführenden Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens. Die Erarbeitung der FFH-VP ist im Leitfaden FFH-VP geregelt.

2.3 Artenschutz

Mit der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Artenschutz, wobei beim Bau einer Straße nur die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG relevant sind.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in §§ 44 und 45 BNatSchG. Sie sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten.

Nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Arten des Anhang IV der FFH-RL, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten⁵ einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Absatz 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die weitergehenden Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der FFH-RL, einen „günstigen“ Erhaltungszustand zu sichern, sind art- und einzelfallbezogen zu beurteilen.

2.4 Umweltfachgesetze

Weitere zu berücksichtigende Umweltfachgesetze (s.a. Kap. 3.3) sind

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Bundeswaldgesetz ,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das
- Umweltschadensgesetz (USchadG).

⁵ Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG

3 Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung

3.1 Anforderungen aus der Eingriffsregelung

Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist das Instrument zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, also der Ermittlung und Bewältigung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage der in AH 1 beschriebenen Mustergliederung die eingriffsrelevanten Inhalte in Text und Karte wiedergegeben und damit die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes nachvollziehbar dokumentiert. Die kartographische Darstellung der landschaftspflegerischen Inhalte richtet sich nach den Empfehlungen der Musterkarten LBP.

Landschaftspflegerische Maßnahmen zu Straßenbauvorhaben (einschließlich der Maßnahmen aus dem besonderen Artenschutzrecht und dem FFH-Regime) beinhalten keine selbständige, neben die eigentliche Straßenbaumaßnahme tretende Verpflichtung, sondern sind integrative Bestandteile des Vorhabens.

Insbesondere bei kleineren Projekten können die landschaftspflegerischen Inhalte ggf. unmittelbar in den straßenbautechnischen Entwurfsunterlagen („Fachplan“) dargestellt werden.

Neben der Abhandlung der Eingriffsregelung kommt dem landschaftspflegerischen Begleitplan eine umweltfachliche Bündelungsfunktion zu, indem weitere Sachverhalte aus anderen Umweltfachgesetzen integriert werden (siehe Kap. 3.2 und 3.3).

3.2 Anforderungen aus dem Gebiets- und Artenschutz

3.2.1 Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Sind Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) betroffen, bedarf es für die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Naturschutzbehörde, wenn ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vor, ist bei der zuständigen Behörde die Teillöschung des Schutzgebietes zu erwirken.

3.2.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Die Feststellung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes erfolgt gemäß den Handlungsanweisungen im „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Leitfaden FFH-VP).

Sind als Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder der Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sicher zu stellen, sind diese in die Maßnahmenplanung des LBP einzubinden und in den Unterlagen des LBP (Text, Maßnahmenblatt und Karte) als solche kenntlich zu machen.

Die Maßnahmen können auch für die Kompensation anderer Funktionen herangezogen werden.

3.2.3 Artenschutz

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sind nach den Maßgaben des § 44 Absatz 5 und § 45 Absatz 7 BNatSchG (siehe Kap. 2.3) zu erfüllen. Die artenschutzrechtliche Prüfung muss auch in Natura 2000-Gebieten erfolgen. Hierzu wird für die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und alle europäischen Vogelarten (also Arten nach Artikel 1 VSchRL) ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt (siehe AH 2).

Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen bestehen wesentliche Schnittstellen zwischen den Arbeitsschritten der Eingriffsregelung und des Artenschutzes, die zu Synergien bei der Bearbeitung führen (zu den Schnittstellen siehe Kap. 4.2).

Im Artenschutzbeitrag sind für die relevanten Arten die Zugriffsverbote abuarbeiten. Die hierzu erforderliche Erfassung der Arten ist geeignet, den Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung zu beurteilen (zur Artenauswahl siehe Kap. 4.4.2).

Im Rahmen der Planfeststellung hat der LBP hinsichtlich des Artenschutzes die Aufgabe, die abschließende Vermeidung und Bewältigung artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte einschließlich der Festlegung der notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und weiteren Kompensationsmaßnahmen werden über die Einbindung in den LBP planfestgestellt.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Ländermaßgaben und –anforderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arten zu beachten.

3.3 Abgrenzung gegenüber weiteren Umweltfachgesetzen

Im Zuge der Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes ist zu prüfen, welche umweltfachlichen Vorgaben im naturschutzfachlichen Sinne von Bedeutung sind (z. B. für die Bestimmung der Schutzwürdigkeit eines Planungsraumes und die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes).

Bundes-Bodenschutzgesetz

Sowohl das Bundesnaturschutz- als auch das Bundes-Bodenschutzgesetz beschreiben das Naturgut Boden in seiner Funktionalität (natürliche Bodenfunktionen, Archivfunktionen). AI-

lerdings kennt das BBodSchG neben den naturschutzrechtlich relevanten natürlichen Funktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auch Nutzungsfunktionen. Eine rechtliche Verpflichtung, im Rahmen der Eingriffsregelung die einzelnen Bodenfunktionen nach BBodSchG abzarbeiten, besteht nicht.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert besondere Pflichten (Vorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen) im Hinblick auf Verursacher schädlicher Bodenveränderungen. Schädliche Bodenveränderungen sind „Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen“ (§ 2 Absatz 3 BBodSchG).

Das Bundes-Bodenschutzgesetz weist keine Festsetzungsinstrumente für Maßnahmen zum Schutz oder zur Kompensation von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auf. Dies erfolgt im Rahmen von Vorhabenzulassungen im rechtlichen Kontext der Eingriffsregelung über den landschaftspflegerischen Begleitplan.

Das Bodenmanagement, das die ordnungsgemäße Bodenbehandlung im Sinne des BBodSchG regelt, ist in der Regel Teil der Bauausführung und nicht Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist lediglich der zusätzliche Flächenbedarf für Bodenlagerung etc. zu betrachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 1 Absatz 1 BImSchG gibt es eine Überschneidung des Zielbereiches des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Atmosphäre und Kulturgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Beeinträchtigungsbegriff der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung umfasst alle im § 3 BImSchG genannten Wirkpfade über die Luft, soweit diese von einem Straßenbauvorhaben ausgehend auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild wirken können.

Nach § 50 BImSchG sind bei Planungen und Maßnahmen des Straßenbaus schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden. Zu den schutzbedürftigen Gebieten gehören auch Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Eine Kompensationsverpflichtung ist dem § 50 BImSchG nicht zu entnehmen. Es handelt sich lediglich um einen allgemeinen Planungsgrundsatz. Eine Verbindung besteht aber insofern, dass die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation dazu beitragen können, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG zu minimieren.

Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), die unter anderem die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, 22. BImSchV) ablöst, legt Grenzwerte für Stickoxide und Schwefeldioxid zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen fest, wobei sich die rechtlichen Vorgaben in erster Linie an die dafür zuständigen Behörden richten, die mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben. Als fachwissenschaftlich begründeter Maßstab für die Beurteilung von Beeinträchtigungen der Vegetation durch Stickoxid-Immissionen etabliert

sich in der Praxis zunehmend die Anwendung von sog. critical loads (= kritische Eintragsraten). Diese naturwissenschaftlich begründeten Belastungsgrenzen in Bezug auf Stoffeinträge sind für verschiedene empfindliche Vegetationstypen definiert worden.

Bundeswaldgesetz

Ein unmittelbares oder konkretes Anforderungsprofil in Bezug auf die Eingriffsbewältigung lässt sich aus dem Bundeswaldgesetz nicht ableiten. In den Forstgesetzen der Bundesländer ist ein Ersatzaufforstungsanspruch bzw. eine Walderhaltungsabgabe verankert. Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt vielfach über den landschaftspflegerischen Begleitplan. Planerisch ist anzustreben, diese forstlich begründeten Ersatzaufforstungen auch als multifunktionale Maßnahmen in das Maßnahmenkonzept des LBP zu integrieren.

Wasserhaushaltsgesetz

Zur Folgenbewältigung bei nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer benennt das Wasserhaushaltsgesetz Benutzungsbedingungen und Auflagen. Letztere dienen auch dem Ausgleich nachteiliger Wirkungen. Auf die Erhaltung der Funktion von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen und die rechtzeitige Durchführung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird hingewiesen.

Umweltschadensgesetz

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Straßenbauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst folgende Arten:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

und folgende natürlichen Lebensräume:

- Lebensräume der Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL
- Lebensräume der Vogelarten nach Anhang I VSchRL,
- Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesses nach Anhang I FFH-RL,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL.

Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Absatz 1 BNatSchG).

Nach den Vorgaben des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG fallen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume dann nicht unter die Haftungsverpflichtung, wenn die nachteiligen Auswirkungen ermittelt und in einer Projektzulassung von der zuständigen Behörde genehmigt wurden.

Eine Haftungsfreistellung von Biodiversitätsschäden setzt neben der Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen die Durchführung und Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen voraus. Eine erneute Sanierung (Kompensation) wird somit ausgeschlossen. Damit ist der materielle Rahmen für die Anwendung des USchadG abgesteckt.

Als zweckmäßig wird auf alle Fälle eine Sachverhaltsermittlung für die Flächen angesehen, bei denen eine direkte Inanspruchnahme für das Vorhaben oder im Zuge der Baudurchführung erforderlich werden. Das Baufeld wird in der Regel in den Grunderwerbsplänen als „vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen“ ausgewiesen.

Für diese Flächen sind ergänzende Erhebungen folgender Arten und Lebensräume sinnvoll, sofern diese nicht bereits als planungsrelevanten Arten im LBP, Artenschutzbeitrag oder Schutzgegenstand in Natura 2000 Gebieten sind:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume außerhalb von europäischen Vogelsschutzgebieten,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL und deren Lebensräume außerhalb von FFH-Gebieten und
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesses nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten.

4 Methodik und Ablauf der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Artenschutzbeitrag

4.1 Überblick

Die Umsetzung der Prüfschritte der Eingriffsregelung und des Artenschutzes erfordert eine integrierte Bearbeitung. Der Artenschutz ist inhaltlich und zeitlich parallel zur Eingriffsregelung zu bewältigen, um Doppelbearbeitungen und Wertungswidersprüche zwischen der artbezogenen und funktionsbezogenen Bearbeitung der Tiere und Pflanzen zu vermeiden und insbesondere um die Maßnahmenplanung aufeinander abstimmen zu können. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kann es je nach betroffener Artengruppe erforderlich sein, Spezialisten hinzuzuziehen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung muss für die Eingriffsregelung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes präzisieren. Ein funktional ausgerichteter Planungsansatz bietet hierzu eine geeignete methodische Vorgehensweise. Kernpunkt der funktionalen Betrachtung ist – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – die Ermittlung der **maßgeblichen Strukturen** im Sinne von Standortfaktoren (Biotop-, Bodentypen, Wasserhaushalt etc.) und der für den jeweiligen Standort prägenden **Funktionen** (Stoff- und Energieflüsse, biotische und abiotische Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt etc.) im Sinne des § 1 Absatz 3 BNatSchG. Diese sind Grundlage für die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Veränderungen, durch die Projektwirkungen eines Straßenbauvorhabens prognostiziert werden können (= Planungsrelevanz).

Neben den etablierten Arbeitsschritten der landschaftspflegerischen Begleitplanung (**Bestandserfassung**, **Konfliktanalyse** einschließlich Vermeidung und **Maßnahmenplanung**) dient die **Planungsraumanalyse** als vorgeschalteter Arbeitsschritt der Festlegung des Untersuchungsrahmens (siehe Kap. 4.3).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt analog den Arbeitsschritten zur Eingriffsbewältigung im LBP:

- Planungsraumanalyse: Klärung der Datenlage und notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken,
- Bestandserfassung: Erhebung des im Wirkraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums,
- Konfliktanalyse: Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG, Bewertung der Möglichkeiten zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen.
- Prüfung der Ausnahmeregelungen: Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
- Maßnahmenplanung: artbezogene Konzeption der Maßnahmen im Einzelnen.

- Qualitätssicherung und Risikomanagement: Fachinhaltliche Prüfung der Qualität der Planunterlagen, Aussagen zu erforderlichen Kontrollen und zum Umgang mit Prognoseunsicherheiten

4.2 Schnittstellen zwischen landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzbeitrag

In der Abfolge der Arbeitsschritte ergeben sich unter Beachtung der unterschiedlichen Rechtsbezüge folgende Verknüpfungen zwischen den Arbeitsschritten des LBP und des ASB, die ein iteratives Vorgehen begründen:

Tabelle 1 Verknüpfung der Arbeitsschritte von Eingriffsregelung (Schutzgut Pflanzen und Tiere) und Artenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Eingriffsregelung (Schutzgut Pflanzen und Tiere)	Übernahme von Inhalten	Artenschutz
Planungsraumanalyse und Bestandserfassung		
Erfassung von Pflanzen und Tieren als Teil des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes		Erfassung besonders geschützter Arten
ggf. Ergänzung weiterer planungsrelevanter (Indikator-)Arten, insbesondere besonders geschützte Arten	←	Auswahl relevanter Arten - alle Arten nach Anhang IV FFH-RL (Pflanzen und Tiere) - Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSchRL
Erfassung Wirkfaktoren (grds. Ebene) / Überschlägige Wirkungsprognose	→ ←	Übernahme der Wirkfaktoren und Prüfung im Hinblick auf ihre Relevanz für die Artenschutzbelange
Ermittlung relevanter Funktionen und Strukturen zur Erfassung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	←	Auswahl relevanter Funktionen und Strukturen (Elemente) für die ausgewählten Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Abgrenzung von Bezugsräumen	← →	Abgrenzung von artspezifischen Lebensräumen (Ebene: lokale Population, Individuum)
Dokumentation des Auswahlprozesses / Abstimmung von Untersuchungsrahmen und Untersuchungsgebiet		
Erfassung der Biotopstrukturen (ggf. Erfassung bestimmter Vegetationsstrukturen, wenn z. B. im Hinblick auf geschützte Insektenarten das Vorkommen bestimmter Pflanzen bzw. Blüh- aspekte von Bedeutung ist)	→ ←	Erfassung ausgewählter geschützter Arten im Untersuchungsgebiet; artspezifische Erfassung der relevanten Strukturen und Elemente (Pflanzenstandorte, „Schlüsselhabitate“ / „Engpasselemente“), zusätzlich z. B. die Verteilung von Baumhöhlen in einem Waldbestand
Erfassung zusätzlicher Arten (charakteristische Arten mit Indikatorfunktion)		
Überprüfung / ggf. Neuabgrenzung des Untersuchungsraumes für weitere planungsrelevante	←	Überprüfung / ggf. Neuabgrenzung des Untersuchungsraumes, ggf. zusätzliche Nacherfassung

Eingriffsregelung (Schutzgut Pflanzen und Tiere)	Übernahme von Inhalten	Artenschutz
te (Indikator-)Arten		sungen, z. B. wenn Arten mit Planungsrelevanz neu ermittelt oder wenn bei Unsicherheiten in der Bewertung des Erhaltungszustandes Daten aus einem größeren räumlichen Kontext notwendig werden
Bestandsbewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Bezugsraum (Ermittlung des „Schutzwürdigkeitsprofils“, Erfassung relevanter Wechselwirkungen und Abhängigkeiten).		Bewertung der Habitatqualitäten und der Bedeutung der Vorkommen geschützter Arten
Konfliktanalyse und Prüfung der Ausnahmebedingungen		
Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes		Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen
Ermittlung der Projektwirkungen und Ableitung planungsrelevanter Beeinträchtigungen	 	Artbezogene Wirkungsprognose in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote (Art-für-Art)
Übernahme vorgesehener CEF-Maßnahmen, Ableitung weiterer Vermeidungsmaßnahmen	 	Ableitung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Ermittlung verbleibender Beeinträchtigungen		Ermittlung verbleibender Schädigungen und Störungen
Maßnahmenplanung		
unter Einbeziehung der Kompensationsmaßnahmen aus Artenschutzgründen		
Ableitung von Zielen des Maßnahmenkonzeptes für die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in den planerisch sinnvollen Bezugsräumen	 	Erstellen eines Ziel- und Maßnahmenkonzeptes aus Artenschutzsicht zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) und zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Population, Lokalpopulation
Abstimmung der LBP-Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen Darstellung artenschutzrechtlich veranlasster CEF- und FCS-Maßnahmen Ableitung, Begründung und Darstellung von Ausgleichs-, ggf. Ersatzmaßnahmen	 	Planen von Maßnahmen, die einen (günstigen) Erhaltungszustand sichern bzw. herstellen (FCS-Maßnahmen)
Rückkoppelung mit den LBP Vermeidungs-, Schutzmaßnahmen bzw. der fachplanerischen Variantenentscheidung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		ggf. Vergleich / Planen anderweitig zufriedensstellender Lösungen
Qualitätssicherung und Risikomanagement		
in Verbindung mit Auflagen aus dem Artenschutz		

Eingriffsregelung (Schutzgut Pflanzen und Tiere)	Übernahme von Inhalten	Artenschutz
Ableitung, Begründung und Darstellung des Kontrollkonzeptes (Herstellungs- und Funktionskontrollen)		Angaben zu erforderlichen Kontrollen von art-spezifischen CEF-/ FCS-Maßnahmen Ggf. Angabe von möglichen Nachbesse-rungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksam-keit
Zusammenfassende Beurteilung		

Bei der parallelen Bearbeitung des Artenschutzes zur Eingriffsregelung ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Ergebnisdokumentation, wobei immer die spezifischen Prüfschritte und Rechtsfolgen des Artenschutzrechtes zu berücksichtigen und in gesonderten Kapiteln darzustellen sind. Dies bezieht sich auf die Bewertung der Schädigungen und Störungen anhand der Verbote, die Begründung und Darstellung spezifischer artenschutzrechtlicher Maßnahmen in den Maßnahmenblättern sowie die Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Grundsätzlich sollte der Artenschutzbeitrag (ASB) in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden, wobei die artenschutzrechtlichen Besonderheiten klar erkennbar sein müssen.

Je nach Vorhabensgröße und betroffenem Artenspektrum kann der Artenschutzbeitrag auch

- in einer eigenständigen Unterlage,
- als eigenständige Anlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes oder
- als eigenständiges Kapitel integriert im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

behandelt werden.

Sofern ausnahmsweise die artenschutzrechtlichen Inhalte im Nachgang zu einem bereits vorliegenden LBP erarbeitet werden müssen, empfiehlt sich die Erstellung eines gesonderten ASB. Grundsätzlich ist eine Rückkoppelung mit den Inhalten des LBP vorzunehmen, bestehende Aussagen sind auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- erfasste Tier- und Pflanzenarten,
- Bewertung der Beeinträchtigungen,
- Erforderlichkeit zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen),
- Maßnahmenplanung und Erforderlichkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes beeinträchtigter Arten (FCS-Maßnahmen),
- Erforderlichkeit von Nachkontrollen bei risikobehafteten Maßnahmen.

4.3 Planungsraumanalyse

Ziel dieses LBP-Arbeitsschrittes ist es, auf der Basis einer überschlägigen Auswirkungsprognose eine Auswahl der **planungsrelevanten Funktionen und Strukturen** des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu treffen und den Untersuchungsrahmen festzulegen. Er dient als frühzeitige planerische Weichenstellung und der Erhöhung der Planungseffizienz.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den Prozess der Planungsraumanalyse:

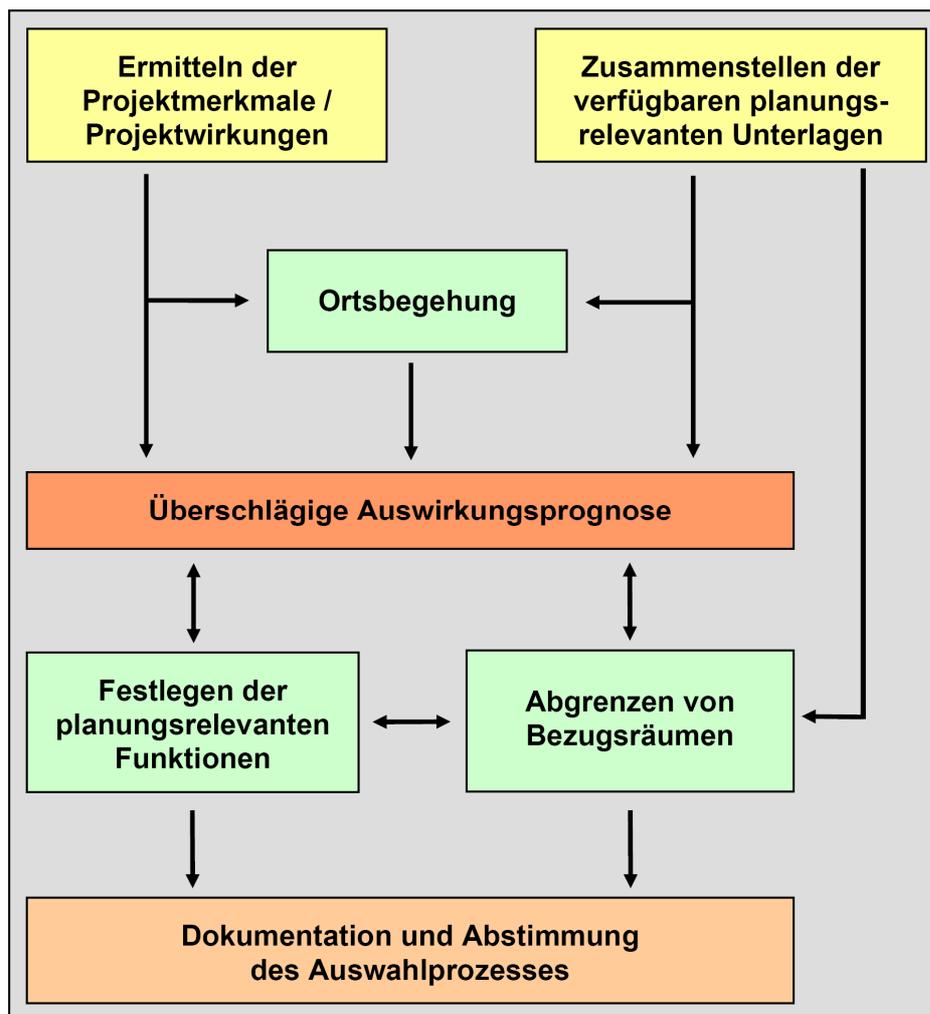


Abbildung 2 Auswahl planungsrelevanter Funktionen und Abgrenzung von Bezugsräumen

Die überschlägige Auswirkungsprognose muss hinsichtlich der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes umfänglich erfolgen, um hierüber auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG so weit wie möglich abdecken zu können. Defizite verbleiben bei den UVP-Schutzgütern Menschen und Kultur- und Sachgüter sowie bei spezifischen Anforderungen anderer Fachgesetze (z. B. BBodSchG).

Die Planungsraumanalyse wird auf der Grundlage der Projektinformationen des Straßenbauvorhabens, der Auswertung vorhandener Unterlagen z. B.:

- UVS zur Linienfindung
- Daten der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung: Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungspläne
- Daten der Naturschutzbehörden: Arten- und Biotopschutzprogramme, Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne, landesweite Biotopkartierungen etc.
- Daten der Gesamtplanung: Landes- und Regionalpläne, Flächennutzungspläne
- sonstige Fachpläne: Forstliche Rahmenpläne, Agrarstrukturelle Planungen.

und einer Begehung des Projektgebietes durchgeführt.

Die vom Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkungen sind mit Hilfe der zur Verfügung stehenden straßenbaulichen bzw. verkehrlichen Daten zu ermitteln. In Abhängigkeit vom Vorhabentyp können einzelne Wirkungen, wie Schadstoff- oder Lärmemissionen, von vornherein ausgeschlossen werden (z. B. bei einem Anbau eines Radweges).

Relevant sind solche Wirkungen, bei denen in einem bestimmten Wirkraum (= Raum, in dem Störungen und Schädigungen auftreten können) von Veränderungen der Ist-Situation auszugehen ist.

Des Weiteren sind im betroffenen Landschaftsraum die Funktionen und Strukturen auszumachen, die wegen ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und einer sich daraus ableitenden Schutzwürdigkeit von maßgeblicher Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind (siehe zur Auswahl planungsrelevanter Funktionen auch → **MB 1**).

Aufgrund des Wirkungsgefüges können Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes / des Landschaftsbildes voneinander abhängen und sich gegenseitig voraussetzen. Somit muss auch nicht jeder Bestandteil im Einzelnen erfasst sein, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Systems abzubilden. Bestimmte, als planungsrelevant identifizierte Funktionen indizieren somit andere und stehen stellvertretend für diese (**Indikationsprinzip**).

Beispiel: In einer Aue bestimmt das Überschwemmungsregime als entscheidendes Merkmal aller Prozesse am Fluss (Erosion, Sedimentation, Überflutung) die Verteilung von überschwemmungsbestimmten Artenvorkommen (z. B. Flussregenpfeifer) und Lebensräumen bzw. Biotopstrukturen (z. B. Weichholzaue, Nass-Grünland und Eichen-Hainbuchenwald). Die Biotopstrukturen bilden insbesondere bei deren naturnaher Ausprägung den Boden-Wasserhaushalt und die Bodenverteilung ab und prägen das Landschaftsbild. Eingriffe in Biotopstrukturen der Aue implizieren die Beeinträchtigungen von Aueböden sowie von Grundwasserverhältnissen. Funktional gleichartige Maßnahmen zur Renaturierung von verbauten, intensiv genutzten Auenabschnitten zu naturnahen Gewässerabschnitten mit Auevegetation sind gleichzeitig geeignet, diese nicht gesondert erfassten Funktionen mit zu kompensieren.

Dabei ist gleichzeitig die Frage der **Planungsrelevanz** zu beantworten, ob also diese prägenden Funktionen und Strukturen überhaupt von den Wirkungen des Straßenbauvorhabens betroffen werden.

In der weiteren Betrachtung sind daher Funktionen und Strukturen auszuschließen, die

- von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden,

- gegenüber den Wirkungen des Vorhabens eine geringe Empfindlichkeit aufweisen
- oder bei denen keine Beeinträchtigung anzunehmen ist, weil auslösende Wirkfaktoren fehlen.

Beispiel: Der Bau einer Straße unterscheidet sich hinsichtlich der von ihm ausgehenden Wirkfaktoren von der Änderung einer Straße. Sofern keine wesentlichen Verkehrssteigerungen zum Prognose-Null-Fall zu erwarten sind, ist bei der Änderung einer Straße nicht von veränderten betriebsbedingten Wirkungen auszugehen. Die relevanten Beeinträchtigungen, die sich aus verkehrlichen Emissionen ergeben würden, sind dann nicht zu erwarten. Alle maßgeblichen Funktionen oder Strukturen, die lediglich infolge neuer betriebsbedingter Beeinträchtigungen betroffen wären, können letztendlich in den weiteren Arbeitsschritten unberücksichtigt bleiben; diesbezüglich fehlt die Planungsrelevanz.

Zur Gliederung der vom Vorhaben betroffenen Landschaft, ist die Bestimmung von **Bezugsräumen** geeignet, innerhalb derer die unterschiedlichen planungsrelevanten Funktionen und Strukturen betrachtet werden.

Der Bezugsraum ist als ein Ausschnitt der Landschaft mit einer weitgehend einheitlichen Ausprägung von bestimmten Strukturen und Funktionen zu verstehen, der unter Umständen auch Wechsel- und Funktionsbeziehungen zu angrenzenden Bezugsräumen aufweist.

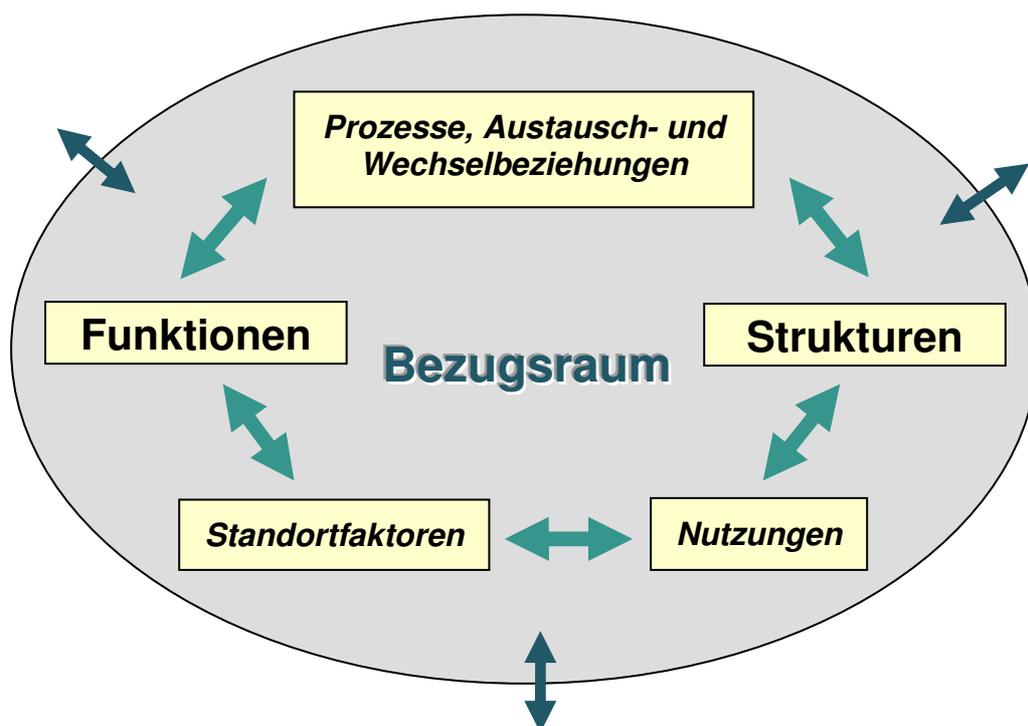


Abbildung 3 Funktionaler Ansatz

Der Bezugsraum ist ein reines Planungsinstrumentarium im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, um die Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einer räumlichen Bezugsebene erfassen zu können (siehe auch → MB 2).

Die Anzahl der Bezugsräume ergibt sich i.d.R. aus der Vorhabengröße und den naturräumlichen Gegebenheiten. Im Einzelfall kann sich die Betrachtung auf einen einzigen Bezugs-

raum beschränken. Während des gesamten Planungsprozesses (von der Planungsraumana-lyse bis zur Maßnahmenplanung) kann sich, aufgrund neuer Erkenntnisse z. B. über die Be-standssituation des Naturhaushaltes oder die Wirkungen des Vorhabens, die Notwendigkeit der Anpassung und Konkretisierung von Bezugsräumen ergeben (fortlaufender Prozess). Hierbei sind sowohl eine weitere Unterteilung wie auch eine Zusammenfassung von Bezugs-räumen möglich.

Die Abgrenzung von Bezugsräumen ist sinnvoll aber nicht zwingend.

Eine erste Abgrenzung im Zuge der Planungsraumana-lyse kann der gängigen Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten entsprechen (z. B. Wald, strukturiertes Offenland, ausgeräumte Agrarlandschaft, Siedlungsbereich). Ansonsten können Bezugsräume auf der Grundlage ei-ner UVS oder aktueller Landschaftspläne sowie insbesondere auf der Grundlage der Aus-wertung von

- topograpischen Karten
- Karten der Naturräumlichen Gliederung
- ATKIS-Daten
- Luftbildern
- vorliegenden Kartierungen
- Bodenkarten
- Hydrogeologische Karten sowie
- den Erkenntnissen aus der Geländebegehung

abgegrenzt werden. Hinsichtlich der Bezugsräume ist also zu klären,

- welche wesentliche Funktionen und Strukturen den Raum prägen,
- welche anderen Funktionen und Strukturen darüber mit vertreten werden und
- welche Funktionen und Strukturen aufgrund ihrer geringen oder fehlenden Bedeutung ausgeblendet werden können.

Das Verhältnis von Bezugsräumen zum Untersuchungsraum bzw. Planungsraum wird in der nachfolgenden Planskizze erläutert. Während sich die Bezugsräume (schwarze, gestrichelte Linie) über die naturhaushaltliche Gliederung der Landschaft definieren, orientieren sich der Untersuchungsraum / Planungsraum (schwarze, durchgezogene Linie) und der Wirkraum (li-la, punktierte Linie) an der Lage und Dimensionierung des Vorhabens.

Der Untersuchungsraum / Planungsraum wird im Rahmen der Planungsraumana-lyse nach den naturhaushaltlichen Bezugsräumen unterteilt, innerhalb derer die planungsrelevanten Funktionen hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen vertieft betrachtet werden.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst außerhalb des Wirkraumes umgesetzt werden. Die Maßnahmen orientieren sich aufgrund der funktionalen Anforderun-gen an den Bezugsräumen, wobei die Kompensation nicht zwingend im selben Bezugsraum erfolgen muss. So kann es sinnvoll oder sogar erforderlich sein, die Beeinträchtigungen einer Aue an einem anderen Fließgewässer(system) zu kompensieren.

Der maximale Wirkraum des Vorhabens kann je nach planungsrelevanter Funktion deutlich variieren (z. B. Lärm- und Störwirkung auf die Habitatfunktionen gegenüber Flächenverlusten und Schadstoffeinträgen bei den Bodenfunktionen), so dass sich auch der Untersuchungsgegenstand und die Untersuchungsintensität innerhalb des Planungsraumes unterscheiden.

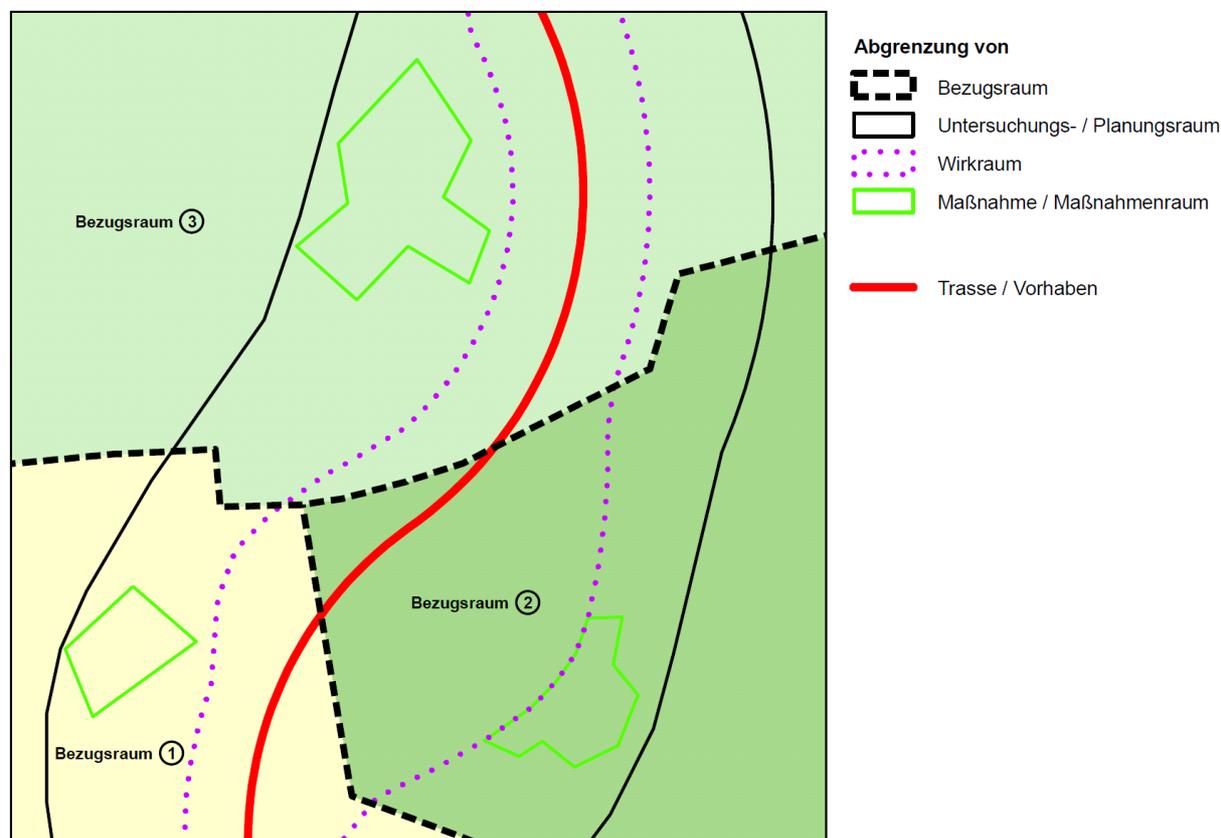


Abbildung 4 Verhältnis von Bezugsraum zu Untersuchungsraum

Wie sich das Straßenbauvorhaben in dem jeweiligen Bezugsraum konkret auswirken wird, ist Gegenstand der späteren Konfliktanalyse (siehe Kap. 4.5) und dort, unter Beschränkung auf die planungsrelevanten Inhalte, zu benennen.

Im Sinne der Planungssicherheit hat der oben beschriebene Auswahlprozess in Abstimmung mit den am Planungsprozess zu Beteiligten zu erfolgen. Auf diese Weise werden letztendlich die Inhalte bestimmt, die im weiteren Planungsprozess einer vertiefenden Betrachtung unterzogen werden sollen.

Der Auswahlprozess ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dokumentieren; die Dokumentation ist Bestandteil des LBP-Textbeitrages (siehe kommentierte Mustergliederung in AH 1).

Der Untersuchungsrahmen umfasst im Hinblick auf die als planungsrelevant zu behandelnden Funktionen auch die Festlegung der Erfassungs- und Bewertungskriterien, anhand derer die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erfasst werden können.

Der Untersuchungsrahmen ist den jeweiligen vorhabenspezifischen Anforderungen anzupassen (im Sinne von „kleinen“ oder „großen“ Projekten). Im Einzelfall können vertiefende Untersuchungen, Sondergutachten oder faunistische Kartierungsprogramme erforderlich werden (sofern eine Planungsrelevanz abzuleiten ist). Eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum ist in der Regel Standard.

Hinsichtlich der aus Artenschutzsicht zu prüfenden Arten ist eine Vorauswahl der relevanten Pflanzen- und Tierarten zu treffen, die im betroffenen Planungsraum vorkommen oder vorkommen können und die Gegenstand des Artenschutzbeitrages werden sollen (siehe Kap. 4.4.2). Die so ausgewählten Tierartengruppen sind in der Regel ausreichend, um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu bewerten. Darüber hinaus kann die Einbeziehung weiterer indikatorisch relevanter Arten erforderlich sein (siehe auch → **MB 3**).

Die notwendigen Erhebungen von Tieren und Pflanzen sind auf die Erfassungserfordernisse der Eingriffsregelung, der FFH-VP und des Artenschutzbeitrages abzustimmen.

Der Untersuchungsrahmen ist so zu wählen, dass auch beurteilt werden kann, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Der abgestimmte Untersuchungsrahmen verkörpert kein unumstößliches Ergebnis; im Zuge der Bestandserfassung und Konfliktdanalyse ist der vereinbarte Bearbeitungsumfang gegebenenfalls anzupassen. Dies kann aus zusätzlichen Untersuchungen oder anderen neuen Erkenntnissen herrühren und zur Berücksichtigung neuer Funktionen, zur Korrektur bestehender Bezugsräume oder zur Streichung nicht mehr planungsrelevanter Funktionen oder Strukturen führen.

4.4 Bestandserfassung

4.4.1 Rahmenbedingungen

Das Prüfen der Vermeidbarkeit und die Notwendigkeit der Kompensation gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes setzen voraus, dass Kenntnis darüber besteht, wie Natur und Landschaft im voraussichtlich betroffenen Planungsraum beschaffen sind. Erst wenn der Bestand erfasst ist und auf der Grundlage der technischen Planungsdaten eine Herleitung der voraussichtlichen Konflikte erfolgen kann, ist es auch möglich, den in Kap. 2.1 benannten Verursacherpflichten und Zulässigkeitskriterien Rechnung zu tragen.

Das Maßgebliche muss so erfasst und betrachtet werden, wie es für die Prognose und Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sowie für die Ermittlung von Art und Umfang funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Dem entsprechend sind die Inhalte der Bestandserfassung und die Bearbeitungstiefe zu wählen.

Richtungsweisend sind die Ergebnisse der Planungsraumanalyse. Die dort festgelegten Bezugsräume und deren planungsrelevanten Funktionen und Strukturen sind auf Aktualität

bzw. Gültigkeit (evtl. Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen) zu überprüfen und im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung zu konkretisieren.

Wesentliche Teile der Bestandserfassung sind eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und eine aktuelle Datenerhebung (siehe Kap. 4.3). Für die Eingriffsbeurteilung müssen Pflanzenarten und / oder Tierarten insoweit erfasst werden, dass eine hinreichend differenzierte und zutreffende Beschreibung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Ableitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist.

Ferner wird in der Regel eine Erfassung der Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL wie auch der Arten nach Anhang II und IV FFH-RL sowie Artikel 1 VSchRL aufgrund der Anforderungen der §§ 19 und 44 BNatSchG (Regelungen zum Umweltschadensgesetz und zum Artenschutz) erforderlich sein (vgl. Kap. 3.3).

Die zielgerichtete Erfassung von Arten ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen vorzunehmen. Außerdem ist zu klären, ob darüber hinaus Tier- und auch Pflanzenarten im Planungsraum vorkommen, die eine besondere Bedeutung im Bezugsraum haben bzw. eine Indikatorfunktion für bestimmte Projektwirkungen besitzen. In der Regel sind die faunistischen Untersuchungserfordernisse aus der Eingriffsregelung über das artenschutzrechtlich veranlasste Erfassungsprogramm abgedeckt (siehe Kap. 4.4.2).

Hinsichtlich der zu erfassenden Biotope und Arten sind die vertragsrechtlichen Anforderungen des HVA F-StB zu beachten (insbesondere TVB-Landschaft 2009 und 6.44 Mustertexte für Leistungen bei faunistischen Untersuchungen).

Die Bewertung bildet die Basis für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie zur Überprüfung der als maßgeblich ausgewählten Funktionen. Außerdem dient diese zur Ermittlung des Aufwertungs- und Entwicklungspotenzials der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Bewertungsmaßstäbe lassen sich prinzipiell aus landschaftsplanerischen Zielvorgaben oder bestimmten Inwertsetzungen des Raumes (z. B. Schutzgebietsausweisungen, Vorranggebiete) ableiten.

Zu berücksichtigen sind ebenso die bestehenden planungsrelevanten Vorbelastungen. Diese können den Wert eines Bestandes vermindern, so dass sich daraus letztlich ein geringerer Kompensationsbedarf ableitet. Sie können allerdings auch die Empfindlichkeit soweit erhöhen, dass schon eine geringe vorhabenbedingte Veränderung der Situation den potentiellen Konflikt auslöst.

Mit den Richtlinien wird keine Bewertungsmethode vorgegeben, sondern ein primär verbal argumentativer Bewertungsrahmen geschaffen. Länderspezifische Regelungen oder Leitfäden bleiben unberührt. Sicherzustellen ist aber, dass die Maßgaben des funktionalen Planungsansatzes (z. B. Beschränkung auf die planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien) Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung und –bewertung sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

4.4.2 Artenauswahl und Untersuchungsumfang

Die im ASB vertieft zu untersuchenden Arten sowie übrige Inhalte (Bearbeitungstiefe, gegebenenfalls besondere Erfassungsmethoden, Untersuchungsraum) werden bereits bei der Planungsraumanalyse bestimmt.

Die Artenansprache erfolgt auf der Grundlage einer Datenrecherche (Daten der Behörden, andere Daten Dritter). Ausgangspunkt ist eine Auflistung der rechtlich einschlägigen und potenziell im Wirkraum der Straße vorkommenden besonders geschützten Arten. Zu berücksichtigen sind jene Arten, für deren Vorkommen Anhaltspunkte bestehen (siehe hierzu auch → **MB 4**).

An die Artenerfassung schließt eine Selektion der planungsrelevanten Arten für den ASB in folgenden Schritten an (siehe hierzu auch → **MB 7**).

Im Artenschutzbeitrag werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projekts zu erwarten ist (potenziell vorkommende Arten). Zur Beurteilung werden zunächst die Daten der projektbezogenen Kartierungen (Biotoptypenkartierung, Bestandskartierungen Fauna) herangezogen. Diese Angaben müssen anhand der Angaben aus weiteren Datengrundlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden gekennzeichnet und im ASB nicht weiter betrachtet.

Aus dem verbleibenden Artenkollektiv werden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit (plausibel) ausgeschlossen werden kann. Diese „planungsrelevanten“ Arten werden einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Relevanzprüfung erfolgt artspezifisch und wirkungsbezogen danach, ob und ggf. welche Wirkungsbezüge eine artenschutzrechtliche Betroffenheit erwarten lassen. Neben dem Flächenverlust im Baufeld definiert sich der artspezifische Wirkraum anhand der Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen z.B. durch visuelle Beunruhigung, Lichtreflexion, Streulicht, Silhouettenwirkung oder Schall.

Als Ergebnis werden die möglichen oder auszuschließenden Betroffenheiten in Tabellen oder Kurzbeschreibungen dokumentiert (Mustertabelle in → **MB 7**).

Sofern eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt und ähnliche Artansprüche bzw. Empfindlichkeiten hat, können die Arten dieser Gruppe gemeinsam behandelt werden (von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten).

Insbesondere für die Gruppe der europäischen Vogelarten ist eine gruppenweise Behandlung zulässig, wobei weit verbreitete (euryöke) Arten gruppenweise nach dem Kriterium der Habitatzugehörigkeit, der möglichen Wirkungsbetroffenheit und unter dem Aspekt der Daten-

lage (Erfassungsdichte, Erfassbarkeit, Erfassungsnotwendigkeit) gebündelt behandelt werden (gildenweise Behandlung).

Im Hinblick auf den Abschichtungsprozess und die Auswahl der für die Planung relevanten Arten sind die Konventionen und Arbeitshilfen einzelner Bundesländer zu berücksichtigen.

Weitere Merkblätter liefern Arbeitshilfen zur Ermittlung relevanter Arten:

- MB 4: Geschützte Arten / potenziell relevante Arten aufgrund von vorliegenden Daten und Hinweisen Dritter
- MB 5: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 VSchRL, weitere streng geschützte Arten
- MB 6: Potenzielles Vorkommen der in Anhang IV FFH-RL genannten Blütenpflanzen und Farne

Die vertiefend zu behandelnden Arten erfordern in der Regel eine auf diese Arten zugeschnittene Bestandserfassung im Wirkungsbereich des Vorhabens. Arten die nicht vertieft behandelt werden (müssen), müssen auch nicht eigens erfasst werden. Dies gilt in der Regel auch für die Mehrzahl der Arten, die gruppenweise („gildenweise“) behandelt werden, sofern die Verbreitung anderer Gildenmitglieder ausreichend bekannt ist.

Sofern die Frage, ob eine bestimmte potenziell relevante Art vorkommt und erfasst werden soll, nicht abschließend zu beantworten ist, kann der Vorhabenträger mit diesen als unsicher / möglich geltenden Vorkommen im Sinn einer Wahrunterstellung umgehen. Dies gilt aber nur dann, soweit keine artenschutzrechtliche „Problemlage“ erkennbar ist (z. B. keine erhebliche Beeinträchtigung, keine Betroffenheit einer gefährdeten Art oder kein ungünstiger Erhaltungszustand der Lokalpopulation. Erforderlich ist in diesem Fall eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden).

Die **Erfassung der Tier- und Pflanzenarten** ist standardmäßig im Sinne der guten fachlichen Praxis nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand und unter Nutzung und Würdigung aller in Betracht kommender Informationsquellen vorzunehmen.

Sofern die vorliegenden Untersuchungen insbesondere bei langen Planungszeiträumen als „veraltet“ einzustufen sind, ist eine Plausibilitätskontrolle der Verbreitungsangaben vor dem Hintergrund der Habitatentwicklung im Bezugsraum und ggf. eine Aktualisierung der Daten durch Geländeerfassung erforderlich. Als „veraltet“ können Daten für Tiere, Pflanzen und Biotope nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestandserfassung angesehen werden, nach entsprechenden Veränderungen unter Umständen auch schon früher.

Eine worst case-Betrachtung ist bei Informationslücken grundsätzlich zulässig und kann sich insbesondere bei den Arten empfehlen, bei denen diese Lücken mit einer - der Bedeutung der Art und der erkennbaren Gefährdungs- / Beeinträchtigungssituation angemessenen - Untersuchungstiefe nicht geschlossen werden können. Die Betrachtung sollte allerdings lediglich dann zur Anwendung kommen, wenn aufgrund der vorhandenen Informationen sicher gestellt ist, dass die insoweit relevanten Ausnahmerahmenbedingungen des § 45 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 16 FFH-RL oder Artikel 9 VSchRL eingehalten werden

können. Werden kostenintensive Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, reicht eine worst case-Betrachtung für die Begründung in der Regel nicht aus.

Die Untersuchungen müssen ermöglichen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowie die Eignung eventueller Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) identifiziert werden und gegebenenfalls die Ausnahmekriterien („günstiger Erhaltungszustand“) fachlich unterfüttert werden können.

Die Erforderlichkeit und die Schwerpunktsetzung entsprechender Untersuchungen ist bereits bei der Planungsraumanalyse festzulegen. Wegen der artenschutzrechtlich veranlassten Kartiererfordernisse empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Erfassungskonzept des LBP dahingehend, dass die erfassten geschützten Arten möglichst auch als Indikatorarten im Rahmen der Eingriffsermittlung LBP dienen können.

Die Bestandserfassung muss für die als relevant ausgewählten Arten, also insbesondere für die gefährdeten und zugleich wirkungsempfindlichen Arten im Wirkraum des Vorhabens, verlässliche Daten und Analysen erbringen. Erfassungsumfang und -methoden sind insbesondere auch auf die artenschutzrechtlich maßgeblichen Habitatfunktionen (Schlüsselqualitäten des Lebensraumes) auszurichten.

Bei der Festlegung des Untersuchungsraumes sind das artspezifisch relevante Raumgefüge (Aktionsraum, Populationsstruktur) und die Reichweite der relevanten Wirkung zu Grunde zu legen; in der Regel müssen die Daten für die betroffene lokale (Teil-) Population erstellt werden.

Die Abgrenzung der (potenziell betroffenen) Lokalpopulation erfolgt artspezifisch aufgrund der Ansprüche der Art, ihrer Mobilität und ihrer Verteilung im Untersuchungsraum in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Im Einzelfall kann eine Betrachtung über die Lokalpopulation hinaus erforderlich werden.

Müssen Daten auch im Populationskontext erhoben werden, gehen die zu erfassenden Bereiche möglicherweise deutlich über den Raumbezug des LBP hinaus. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Abstecken des Untersuchungsrahmens möglichst zu klären, ob die im Beeinträchtigungsfall absehbar erforderlichen Daten verfügbar sind und in welchem Umfang dem Vorhabenträger die Aufgabe, diese zu beschaffen, auferlegt werden muss.

Das Merkblatt → **MB 8** stellt ausführliche Informationen zur Erfassung geschützter Arten im Untersuchungsraum bereit.

4.5 Konfliktanalyse

Auf der Grundlage der Bestandserfassung sind mit der Konfliktanalyse die eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wie auch die mögliche Betroffenheit weiterer umwelt- und naturschutzfachlicher Belange (wie der Verlust von Waldflächen oder Hochwasserrückhalteräumen) zu ermitteln.

Zielsetzung des Arbeitsschrittes ist

- das Prüfen der Vermeidbarkeit dieser Beeinträchtigungen und
- die Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Konfliktanalyse empfiehlt es sich, die Ergebnisse mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

4.5.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG zielt die Vermeidung von Beeinträchtigungen auf alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, nicht nur auf die erheblichen. Bei der Anwendung des Vermeidungsgebotes gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Erfolg), wobei sich der Aufwand an der Bedeutung der zu schützenden oder schonenden Funktion bzw. Struktur zu orientieren hat. Eine für die Praxis verlässliche und handhabbare Richtschnur ist die „Je-desto-Formel“, wonach der Grad der Schutzwürdigkeit die Höhe des Vermeidungs-/ Kostenaufwandes bestimmt.

Vermeidungsmaßnahmen tragen zur Unterbindung und Minderung von Beeinträchtigungen bei. Konzeptionell sind die Vermeidungsmaßnahmen wesentlicher Inhalt der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dort zu begründen.

Als bautechnische Vorkehrungen sind Vermeidungsmaßnahmen in den straßentechnischen Entwurf integriert. Sie tragen dazu bei, dass mögliche Beeinträchtigungen dauerhaft ganz oder teilweise vermieden werden (Tunnel, Aufweitungen von Brückenbauwerken, Wilddurchlässe, Grünbrücken sowie Amphibien- und Kleintierdurchlässe, Leiteinrichtungen, (Wild-) Schutzzäune). Naturschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind in einem Maßnahmenblatt zu dokumentieren und im Maßnahmenplan entsprechend zu kennzeichnen.

Unter die Vermeidungsmaßnahmen fallen auch Maßnahmen zum Schutz vor bauzeitlichen Gefährdungen⁶ (z. B. Schutzzäune) sowie zeitliche Begrenzungen der Bautätigkeit (z.B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten oder Nachtbauverbot zur Begrenzung der Störung von Fledermausflugwegen). Bauzeitbeschränkungen müssen die entsprechenden naturschutzgesetzlichen Regelungen der Länder berücksichtigen sowie aus Gründen der Realisierbarkeit in enger Abstimmung mit der technischen Planung festgelegt werden.

Vermeidungsmaßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf andere Fachbereiche entwickeln, sind frühzeitig und intensiv im Hinblick auf die technische Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit abzustimmen.

Bei der Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere die artenschutzrechtlich zwingend gebotenen Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung (meist bauwerksbezogene Vorkehrungen) zur Vermeidung des Verbotseintritts im Sinne von § 44 BNatSchG zu beachten.

⁶ siehe auch RAS LP 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sowie die DIN-Normen zur Vegetationstechnik im Landschaftsbau 18915 - Bodenarbeiten, 18918 - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen, 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

In den Maßnahmenblättern sowie im Maßnahmenplan sind die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen gesondert zu kennzeichnen. Auch die Maßnahmen, welche im Sinne der Vermeidung und bezüglich eines Natura 2000-Gebietes die Funktion der Schadensbegrenzung übernehmen, sind als solche herauszustellen.

Es ist in nachvollziehbarer Weise zu belegen, durch welche Maßnahme eine Beeinträchtigung unterbunden werden kann. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies ebenfalls zu begründen.

Eine umfangreiche Beispielsammlung von Vermeidungsmaßnahmen ist im **Merkblatt → MB 23** enthalten.

4.5.2 Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Durch die Bestimmung voraussichtlich betroffener Funktionen und Strukturen in den jeweiligen Bezugsräumen im Zuge der Planungsraumanalyse ist eine zielorientierte Konfliktermittlung bereits vorbereitet.

Dabei richtet sich das Augenmerk bei der Konfliktanalyse immer auf die für einen Bezugsraum als **planungsrelevant** gekennzeichneten Funktionen und Strukturen. Hierdurch können nicht maßgebliche und nicht planungsrelevante Sachverhalte in der Konfliktbetrachtung ausgeklammert werden.

Die Begründung für die Ausscheidung der nicht planungsrelevanten Funktionen ist im LBP gesondert zu dokumentieren.

Für die Ermittlung dieser Beeinträchtigungen sind die aktuellen Planungsdaten der Entwurfsplanung erforderlich und bereitzustellen. Hieraus sind alle eingriffsrelevanten Wirkfaktoren und Wirkungen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer des Auftretens abzuleiten. Je nach Vorhabensphase lassen sich die Wirkungen auf den Bau, die Anlagen und den Betrieb der Straße zurückführen (siehe auch **→ MB 9**):

- **baubedingte Wirkfaktoren** (Baustraße, Fläche für Baustelleneinrichtungen, Deponiefläche, Erdarbeiten, Baustellenverkehr und Bautätigkeit) und Wirkungen, die mit dem Bau der Straße verbunden und i. d. R. zeitlich befristet sind – z. B. Flächenbeanspruchung, Grundwasserabsenkung, temporäre Aufschüttungen, Lärm und visuelle Störungen
- **anlagenbedingte Wirkfaktoren** (Straße, Bankette, Mulde, Damm, Einschnitt, Aufschüttung und Abgrabung) und Wirkungen, die durch die mit dem Straßenbau verbundenen Anlagen verursacht werden – z. B. Flächenversiegelung, Flächeninanspruchnahme, Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung, Gewässerverrohrung, Barriere-/ Zerschneidungswirkung
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren** (Verkehrsaufkommen und Straßenunterhaltung) und Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden – z. B. Emissionen / Immissionen, Straßenentwässerung, -abwässer, Kollision wandernder Tierarten mit dem Verkehr.

Zweckdienlich und zur Ausgrenzung nicht relevanter Wirkungen erforderlich ist die Orientierung an so genannten **Wirkungsschwellen** (vergleiche → **MB 10**).

Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden für jeden Bezugsraum ermittelt.

Eine Kurzcharakterisierung der Konflikte erfolgt im Textbeitrag des LBP (tabellarische Zusammenfassung in Kap. 4.2 sowie vergleichende Gegenüberstellung in Kap. 6 der kommentierten Mustergliederung). Eine detailliertere Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenblattes.

Die Prognose der Beeinträchtigungen der allgemeinen Lebensraum-, der Biotopverbund- sowie der Habitatfunktion im Rahmen der Eingriffsregelung ist eng mit der Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote der europäisch geschützten Arten (vergleiche nachfolgendes Kap. 4.5.3) und - sofern vorhanden - der Erheblichkeitsbeurteilung der FFH-VP sowie der Auswirkungsprognose der UVS abzustimmen.

4.5.3 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Artenschutzrecht sind konkrete Zugriffsverbote, die früher als Verbotstatbestände bezeichnet wurden, definiert und die der Zulassung eines Vorhabens entgegenstehen können (siehe auch Kap. 2.3):

- Verbot des Fangens, Verletzens und Tötens
- Verbot der Störung während bestimmter Zeiten
- Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verbot der Beschädigung und Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen

Anwendungsbereiche und Bewertungsmaßstäbe werden in den Merkblättern → **MB 13** bis **MB 18** detailliert erörtert; Definitionen werden dort bereitgestellt. Ein Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen für Arten des Anhangs IV FFH-RL und Europäische Vogelarten enthält Anhang III. Hinsichtlich der Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist im Folgenden auf einzelne Sachverhalte besonders hinzuweisen, die bei der Abhandlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten werden.

Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatSchG ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges Töten von Tierindividuen hinausgehen. Entsprechende Wirkungen sind in der Planung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Beispiel muss die Baudurchführung auf Zeiträume verhältnismäßiger Unempfindlichkeit ausweichen, d. h. in Zeiträume, in denen die geschützten Lebensstätten von den Arten i. d. R. nicht genutzt werden.

Falls die Bestandsaufnahme oder die Potenzialabschätzung ergibt, dass bei Vorhabensrealisierung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht auszuschließen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Andererseits wird der Verbotstatbestand des Fangens oder der Tötung nicht bereits durch zufälliges Hineinlaufen oder -fliegen von einzelnen Tieren (insbesondere Amphibien, Vögel oder Fledermäuse) in den Verkehrsraum ausgelöst, solange es ein äußerst seltenes Ereignis ist und zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für die Individuen zählt (siehe → **MB 14**).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV FFH-RL, der europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Verordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind, beschädigt oder zerstört und werden hierbei auch Individuen getötet, so treten die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG und auch des § 44 Absatz 1 Nr.1 nicht ein, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG). Hierzu tragen sowohl bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei (vergleiche § 44 Absatz 5 BNatSchG). Handlungen, die mit dem Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 verbunden sind, werden im Kontext dieses Tatbestands abgearbeitet. Erst dort kann beurteilt werden, ob die Beeinträchtigung einer Art unvermeidbar im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG ist.

Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Habitate ist bei unsteten Arten ohne obligate Niststandorte/ Fortpflanzungshabitate möglich, wenn innerhalb des Lebensraums ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind, die nicht durch andere Individuen besetzt sind (→ **MB 20**). Ist ein Ausweichen nachweislich möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Kompensatorische Maßnahmen sind für diese Arten dennoch sinnvoll.

Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen der Straßenbaumaßnahme während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können zu Störungen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist artspezifisch und resultiert aus den art- und ortsspezifischen ökologischen Merkmalen (Empfindlichkeit) einerseits und der Eingriffsschwere (Wirkungen) andererseits. Der Verbotstatbestand tritt ein, sobald sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich nachteilig auswirkt. Die fachbiologische Bewertung einer Störung ist schwierig und erfolgt daher am besten über die Bewertung des Grades funktionaler Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art (etwa der Entzug von Nahrungsgebieten während der Fortpflanzungszeit durch den Bau oder betriebsbedingte Schallemission). Soweit

erforderlich werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände herangezogen; u.U. können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gleichsam als Mitnahmeeffekt) zu einer Habitatoptimierung an anderer Stelle führen mit der Folge der Verlagerung der Vorkommen aus dem (z.B. lärm-) betroffenen Bereich. Auch dann ist der Verbotseintritt vermieden.

Es ist sinnvoll, Störungen nach Wirkfaktoren und –dauer zu unterscheiden. Liegt nur ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld durch Flucht oder Rückzug vor, wird der Störungstatbestand i.d.R. nicht erfüllt (siehe → **MB 15**).

Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte oder essenziellen Habitatelemente im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z.B. Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze z. B. von Insekten oder Flächen, die von den Larven oder den noch nicht selbstständigen Jungen genutzt werden sowie Balz- und Paarungshabitate (→ **MB 16, 17**).

Ruhestätten beinhalten alle Orte oder essenziellen Habitatelemente, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen bzw. während Zeiten längerer Inaktivität aufsucht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze (soweit sie nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme dienen), Tagesquartiere und Winterquartiere, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester sowie sonstige benötigte Verstecke und Schutzbauten (→ **MB 16**).

Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als beschädigt oder zerstört, wenn diese von den Individuen (dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt wird bzw. ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmbar ist. Das gilt auch, wenn durch indirekte vorhabensbedingte Wirkungen, wie z. B. stoffliche Einträge, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Einzelfall artspezifisch, mit Blick auf funktionale Gesichtspunkte (d. h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen im Lebenszyklus der betreffenden Arten) abzugrenzen. Funktionen als Schutzraum und essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sind fallweise mit zu berücksichtigen.

Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arten – im funktionalen Sinn – kontinuierlich genutzt, d. h. ist die betroffene Art bezüglich der Besiedlung eines Habitates orts- bzw. nistplatztreu, besteht ein Verbot der Beschädigung auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, z.B. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln. Ein Verbot liegt nicht vor, sofern z.B. das (aktuell nicht besetzte) Nest artspezifisch nur einmalig genutzt wird oder sofern nutzbare Ausweichmöglichkeiten innerhalb eines breiten Angebotes bestehen, d.h. geeignete Strukturen im nahen Umfeld bereitstehen oder z.B. mittels CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Dieses Verbot ist umso strenger bzw. die Anforderungen sind umso höher, je stärker eine tradierte Bindung an die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.

Lediglich „potenzielle“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht geschützt. Bei nistplatz-treuen Arten kann ein Schädigungstatbestand dann trotzdem gegeben sein, sofern die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte) Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf (siehe → **MB 16**).

Beschädigungs- oder Zerstörungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Zerstörung oder teilweise Beschädigung eines Wuchsortes einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenart bzw. die Zerstörung oder Beschädigung der Pflanze ist verboten, es sei denn, die Funktionalität des Wuchsortes der lokalen Pflanzenpopulation kann durch entsprechende Maßnahmen ohne Einschränkung bewahrt werden. Die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Art sind zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen dienen der Erhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Damit kann der Eintritt des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot und – soweit damit verbunden – auch des Tötungsverbot unterbunden werden. Je nach Charakter der CEF-Maßnahme handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen oder um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG.

Um bei Rückgriff auf **CEF-Maßnahmen** die kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch während der Zeit des Eingriffes gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass die Kompensation schon zu Beginn des Eingriffes wirksam, also die Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmen bis zum Eintreten des Schadens gewährleistet werden kann. Sie müssen im Hinblick auf die funktionale Kontinuität dann als zeitlich vorgezogen festgelegt werden (zu weiteren Anforderungen siehe → **MB 24**).

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010 vom 14.07.2010 (StB 13/7143.2/01/1187772) ist zu beachten. Danach sind bei der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen u.a. folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Begründung für das naturschutzfachliche Erfordernis und die Erläuterung der Maßnahmen erfolgen in der Regel im Vorentwurf zur Erteilung des Gesehenvermerkes. Liegt der Vorentwurf noch nicht vor, sind die Maßnahmen mit Begründung und Erläuterung zur Zustimmung vorzulegen. Werden die Maßnahmen erst nach Erteilung des Gesehenvermerkes geplant, ist eine Planergänzung zur Erteilung des Gesehenvermerkes notwendig.

- Die Maßnahmen sind zeitlich nur soweit vorzuziehen, wie es naturschutzfachlich erforderlich ist. Maßnahmen, deren Wirksamkeit erst nach 10 Jahren oder mehr erreicht werden kann, sind in der Regel ungeeignet.
- Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen muss spätestens bei der Ausführung der Maßnahmen gesichert sein.
- Durch die Maßnahmen dürfen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt.
- Es ist sicherzustellen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Eintreten der Eingriffs- oder Vorhabenswirkung wirksam sind. Ggf. sind besondere Anforderungen an Pflege- und Funktionskontrollen festzulegen oder ein Monitoring vorzusehen.

Es ist auch denkbar, auf bevorratete Flächen zurückzugreifen.

Die Arbeitsschritte zur Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschließlich der thematischen Verknüpfung mit der Abhandlung der Eingriffsregelung zeigt die anschließende Abbildung:

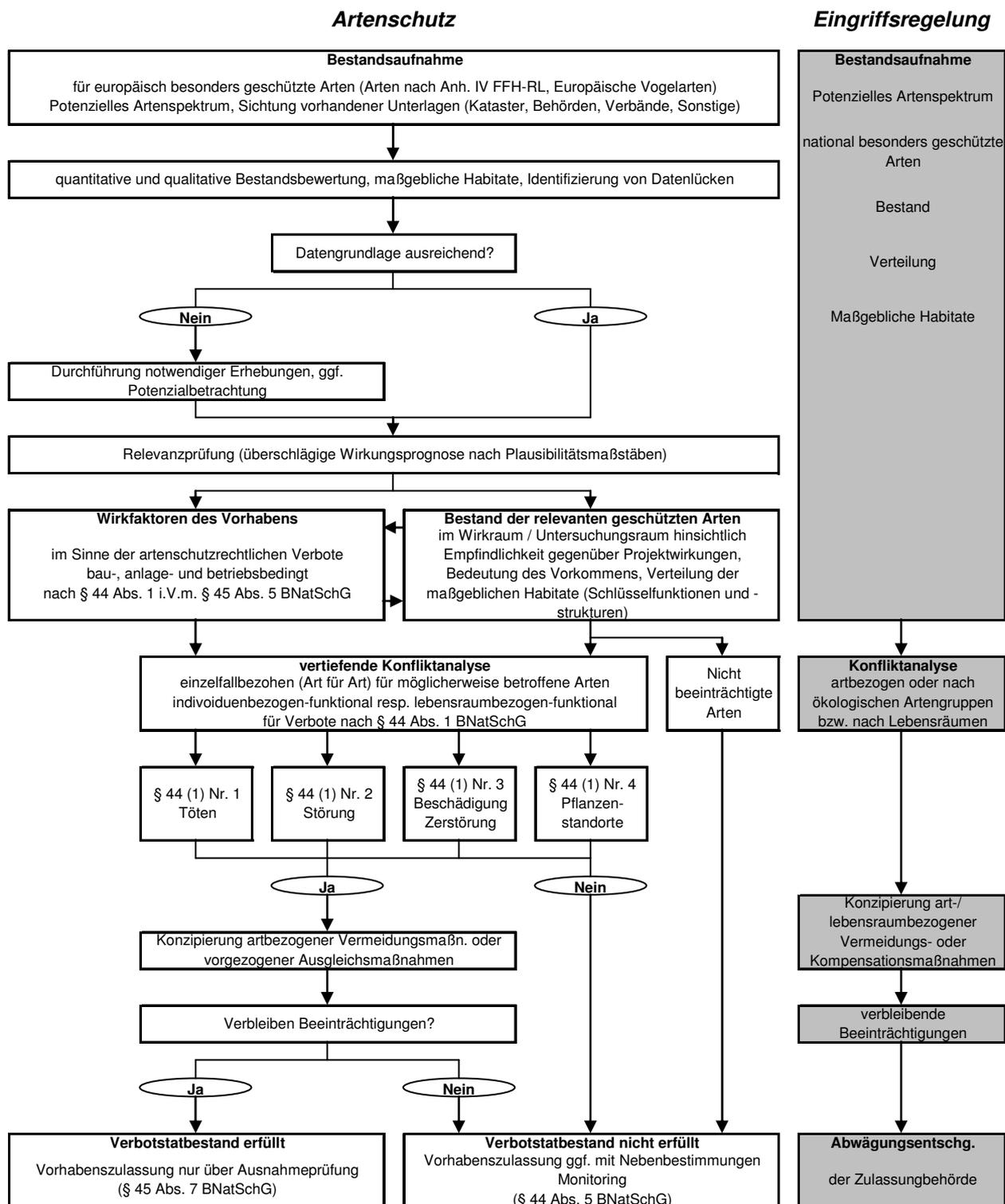


Abbildung 5 Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag (Teil 1, Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG)

4.6 Prüfung der Ausnahmebedingungen

Soll ein Eingriff gestattet werden, obwohl die Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten nicht abwendbar sind, schließt sich die Prüfung der von § 45 Absatz 7 BNatSchG genannten Ausnahmebedingungen an.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen **und** sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert⁷.

Als Bezugsebene für die Beurteilung der Abweichungsbedingung ist die Population maßgeblich. Betrachtet werden muss in einem Wechselspiel zum einen der Erhaltungszustand auf dem Niveau der biogeographischen Region (soweit die Naturschutzbehörden der Länder nicht differenziertere Daten bereit stellen und andere Bezugsebenen, z.B. das jeweilige Bundesland, festlegen), zum anderen muss der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population betrachtet werden (→ **MB 43**).

Die Bewertung bzw. Feststellung des Erhaltungszustandes einer Art des Anhangs IV FFH-RL oder einer europäischen Vogelart auf dem Niveau der biogeographischen Region ist Aufgabe der Naturschutzbehörden und kann in der Regel aus dem nationalen bzw. gemeinschaftlichen Bericht zum Erhaltungszustand der unter die FFH-RL fallenden Arten und Lebensräume abgeleitet werden.

Für die Beanspruchung einer Ausnahme sind dementsprechend projektbezogen mehrere Aspekte nachvollziehbar zu belegen:

- Zustand der Population auf lokaler wie übergeordneter Ebene
In der Regel muss der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population (Habitatstruktur, Populationsentwicklung / Verbreitung, Entwicklungsaussichten) beurteilt werden. Zu berücksichtigen sind ferner Vorbelastungen und des weiteren bereits etablierte oder geplante Maßnahmen.
- Unveränderter Fortbestand des Erhaltungszustandes der lokalen, vom Vorhaben betroffenen Population
Dies wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich und möglichst unverzüglich kompensieren (**FCS-Maßnahmen**⁸). Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert (zu weiteren Anforderungen siehe → **MB 25**).
- Unbeeinträchtigt Fortbestand des Erhaltungszustandes der funktional verbundenen Populationen durch die Eingriffsfolgen

⁷ Zu weitergehenden Fragen, die § 45 Absatz 7 BNatSchG durch den Verweis auf weitergehende Bestimmungen des Artikel 16 Absatz 1 FFH-RL aufwirft, vgl. im Gutachten.

⁸ FCS = favourable conservation status

Dies kann soweit erforderlich auch durch FCS-Maßnahmen oder Maßnahmenbündel gemeinsam mit anderen Eingriffsträgern oder der Naturschutzverwaltung im Sinne regionaler Artenschutzprogramme erreicht werden.

Die entscheidende Rolle, nicht nur für die Bewertung, ob der Tatbestand eines artenschutzrechtlichen Verbotes erfüllt ist, sondern auch für die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Ausnahmeprüfung, spielt die Identifikation von möglichen Engpasssituationen einer Art bzw. einer Population, deren Beseitigung – möglichst früh vor dem Eingriff – Ausnahmeoptionen schaffen.

Für die Prüfung der vorgebrachten Gemeinwohlgründe ist die Zulassungsbehörde zuständig.

Generell gilt für die Alternativenprüfung die Anforderung, ein (Gesamt-)Konzept größtmöglicher Schonung zu entwickeln. Falls ein Vorhaben oder ein Vorhabensbestandteil trotz Eintretens eines Verbotstatbestandes zugelassen werden soll, muss nachgewiesen werden, dass keine weniger belastende und zugleich zumutbare Alternativlösung existiert. Die Erforderlichkeit, diesen Schritt nachzuholen oder zu wiederholen, kann artenschutzrechtlich ausgelöst werden.

Das Ablaufschema zur Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung ist Inhalt der anschließenden Abbildung.

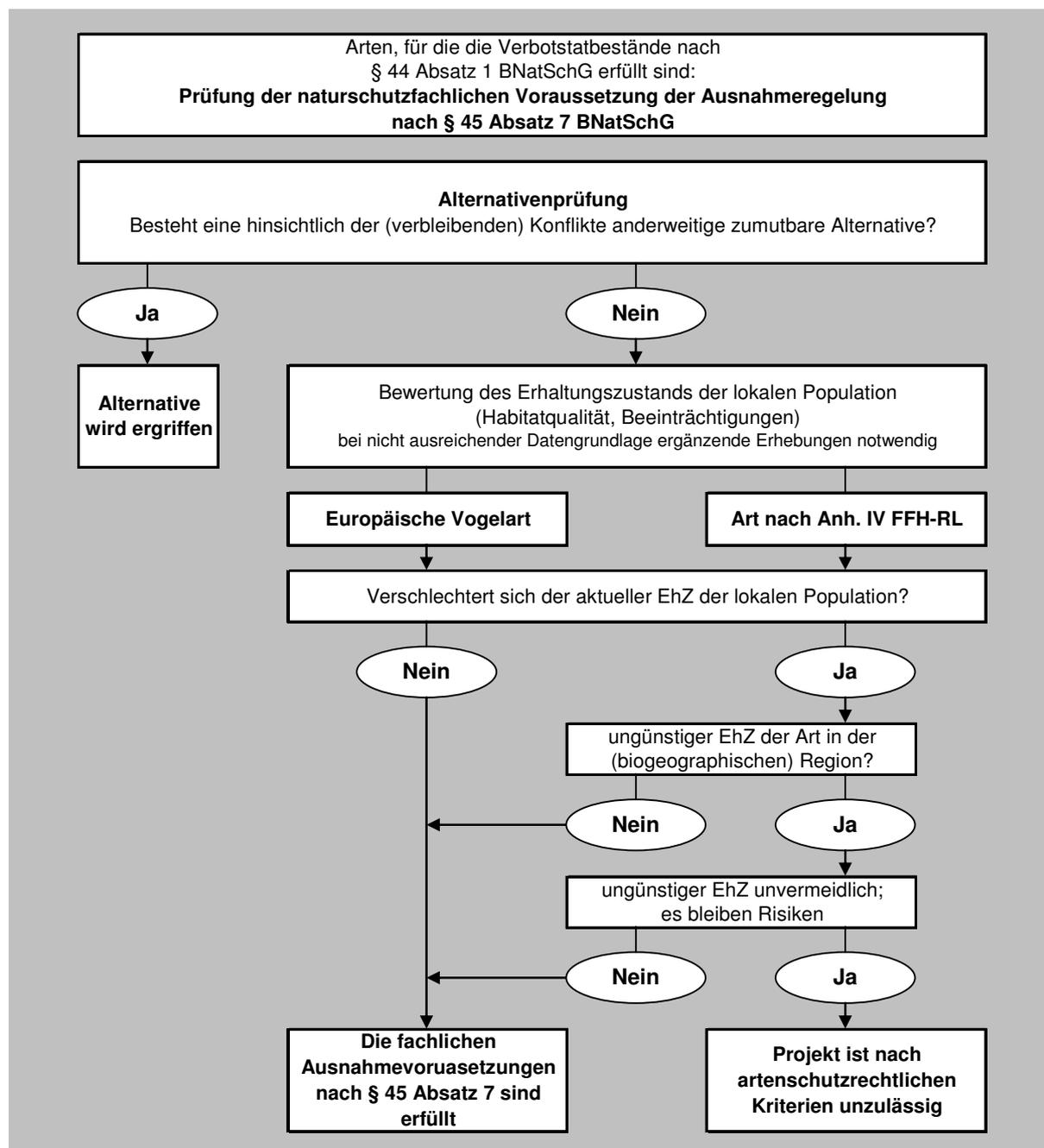


Abbildung 6 Ablaufschema zum Artenschutzbeitrag (Teil 2, Ausnahmeprüfung)

4.7 Maßnahmenplanung

4.7.1 Ausgleich und Ersatz

Sobald – trotz Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen – Beeinträchtigungen maßgeblicher Funktionen und Strukturen verbleiben, erwächst daraus die Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ,siehe Kap.2.1.

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Der Ausgleich im Sinne einer gleichartigen Wiederherstellung von Funktionen und Strukturen ist daran festzumachen, ob bestimmte räumliche und funktionale Voraussetzungen (Ausgleich im beeinträchtigten Bezugsraum oder in einem vergleichbaren Bezugsraum, der möglichst in Wechselbeziehungen zu dem vom Eingriff Betroffenen steht), Anforderungen an den Standort (geeigneter Ausgangsbiotop) und die zeitliche Wiederherstellbarkeit (in einem angemessenen Entwicklungszeitraum) erfüllt werden können.

Kriterien der Ausgleichbarkeit sind im Merkblatt → **MB 31** wiedergegeben.

Kann eine Beeinträchtigung von Funktionen oder Strukturen nicht ausgeglichen werden, ist diese zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt in gleichwertiger Weise unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landschaftsplanung bzw. dem naturschutzfachlichen Leitbild für den beeinträchtigten Bezugsraum. Es sollten ähnliche Funktionen oder Strukturen wiederhergestellt werden, die hinsichtlich ihrer zeitlichen Wiederherstellbarkeit und räumlichen Bindung weniger engen Vorgaben unterliegen.

4.7.2 Maßnahmenkonzept

Im Zuge der Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes werden im Hinblick auf den betroffenen Bezugsraum die projektbezogenen Ziele der Kompensation entwickelt.

Das Konzept orientiert sich an den unvermeidbaren Beeinträchtigungen der maßgeblichen Funktionen und Strukturen eines Bezugsraumes (z. B. Offenland mit Kaltluftabfluss und lokalklimatisch ausgleichender Funktion, Bachaue mit Retentionsfunktion, Wald mit Habitatfunktion für eine geschützte Tierart) und dem naturschutzfachlichen Leitbild. Zwingende Anforderungen können insbesondere aus dem Artenschutz und weiteren spezialgesetzlichen Maßgaben, z. B. aus dem Natura 2000-Gebietsschutz, resultieren (integriertes Zielkonzept).

Maßnahmen, die bereits als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete festgelegt, aber noch nicht verwirklicht wurden, können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben herangezogen werden.

Das gilt auch für Maßnahmen, die in Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) für Natura 2000-Gebiete und in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten geplant sind. Hier ist im Einzelfall zu klären, welche Pflichten die Naturschutz- bzw. Wasserbehörde hat und welche Anforderungen hierüber hinaus gehen und somit als Kompensationsmaßnahme verwendet werden kann.

Das Leitbild leitet sich aus den Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung und weiterer Fachpläne (Berücksichtigung der Aussagen von Plänen und Programmen nach den §§ 10

und 11 BNatSchG gemäß § 15 Absatz 2 Satz 5 BNatSchG) sowie aus dem Schutzwürdigkeitsprofil und den derzeitigen Funktionsausprägungen in den jeweiligen Bezugsräumen ab. Prinzipiell gelten die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Sind Vorgaben der Landschaftsplanung für einen Maßnahmenraum nicht vorhanden, sind die Leitbilder für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im betroffenen Naturraum über die Zielkonzeption der Maßnahmenplanung festzulegen.

Besondere Anforderungen bestehen bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hier ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um zu vermeiden, dass Flächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen, ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz vorrangig auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Die Notwendigkeit der funktionalen Kompensation geht durch diese Prüfpflicht nicht verloren. Bei Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen muss die dauerhafte Sicherung garantiert sein.

Das nachfolgende Schaubild (Abb. 7) zeigt die Arbeitsschritte zur Ableitung der Ziele des Maßnahmenkonzeptes und zur Umsetzung der geeigneten Maßnahmenarten. Es verdeutlicht, dass der Planungsablauf in der Praxis einen fortlaufenden Rückkopplungsprozess zwischen der Entwicklung von Maßnahmen, der Zielkonzeption und der Auswahl von verfügbaren Flächen innerhalb der Maßnahmenräume darstellt.

Das Zielkonzept definiert **Maßnahmenräume**, innerhalb derer alternative Maßnahmen (hinsichtlich der Maßnahmenart) und räumliche Flexibilitäten bei der Maßnahmenanordnung (hinsichtlich der Lage der Maßnahmenfläche) möglich sind, sofern die Funktionserfüllung der Maßnahme nicht an einen ganz bestimmten Standort geknüpft ist.

Dabei ist zu beachten, dass jede konzeptionelle Maßnahmenalternative dem Grundsatz einer räumlich-funktionalen Kompensation von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes genügen muss.

Entsprechend der betroffenen Funktionen und der sich ergebenden Anforderungen an die Kompensation werden räumlich nur bedingt gebundene Maßnahmen von solchen unterschieden, deren Umsetzung funktional streng an einen bestimmten Ort gebunden ist. Diese Vorgehensweise ermöglicht trotz der erforderlichen räumlich-funktionalen Bindung einen gewissen Spielraum bei der Auswahl von Maßnahmenflächen und kann dazu beitragen, eine tragfähige Planung zu finden und das häufige Problem der Flächenbereitstellung zu lösen.

Räumlich eng gebundene Maßnahmenflächen stellen dagegen das Kerngerüst der Zielkonzeption im jeweiligen Maßnahmenraum dar. Entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse sind diese zu Beginn der Maßnahmenplanung zu bestimmen.

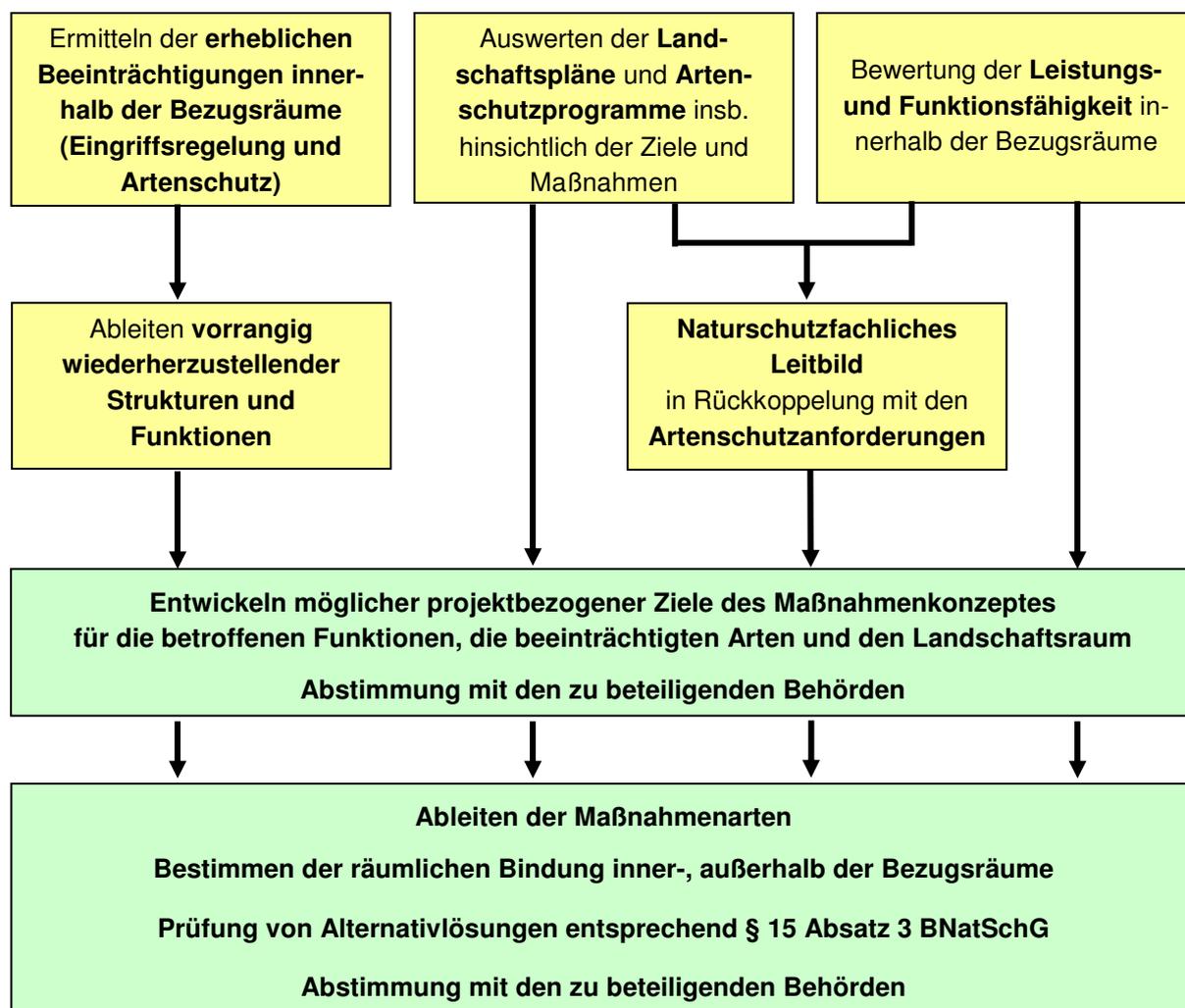


Abbildung 7 Arbeitsschritte zur Ableitung der Ziele des Kompensationskonzeptes und zur Umsetzung geeigneter Maßnahmenarten

4.7.3 Anforderungen an die Maßnahmenplanung

Durch die spezifischen rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes ergibt sich eine **Hierarchie** in der Maßnahmenplanung, bei der die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität geschützter Lebensstätten und des günstigen Erhaltungszustandes der beeinträchtigten Lokalpopulation der planungsrelevanten Arten das Maßnahmenkonzept dominieren.

Somit werden in der Hierarchie der Maßnahmenplanung zunächst die Schadensbegrenzungsmaßnahmen und die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Gebietsschutzes übernommen sowie die erforderlichen CEF- und FCS-Maßnahmen für den Artenschutz konzipiert.

Darauf aufbauend sind für die beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen aus der Eingriffsregelung, die über die Betroffenheit von Arten und Lebensstätten hinausgehen und nicht über hierfür vorgesehene Maßnahmen multifunktional kompensiert werden, weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen.

Art und Umfang der artenspezifischen Kompensation richten sich nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Artenschutzbeitrag in Kap. 4.5.3).

Aufgrund ihrer Zulassungsrelevanz müssen CEF-Maßnahmen nachweislich umsetzbar und zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Hierzu gehört auch, dass bei der Planung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine unrealistischen Zeiträume für die Erreichung des Maßnahmenziels festgelegt werden. Maßnahmen, die ihre Wirksamkeit beispielsweise erst nach einigen Jahren Entwicklungszeit erhalten, müssen mit dem erforderlichen zeitlichen Abstand vor dem Eingriff realisiert und entsprechend in der Bauablaufplanung berücksichtigt werden. CEF-Maßnahmen sind in der Regel nicht geeignet, wenn hiermit erhebliche Verzögerungen der Verkehrsfreigabe verbunden sind.

Über die funktionale Betrachtung und den Indikationsansatz wird die Kompensation aller wesentlichen wie auch grundlegenden Funktionen innerhalb des betrachteten Bezugsraumes durch die als planungsrelevant ausgewählten Funktionen gewährleistet (multifunktionale Kompensation).

Anzustreben ist der Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Bezugsraum (funktionaler Zusammenhang), so dass der Kompensationseffekt dort in positiver Weise wirksam werden kann.

In Betracht kommen geeignete Flächen, die aufwertungsbedürftig und –fähig sind und die die Kompensation der Beeinträchtigung für die Dauer ihrer Wirksamkeit gewährleisten können. Zeitweiligen Beeinträchtigungen, z. B. im Rahmen des Baubetriebs, ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Der **Umfang der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** leitet sich aus den funktionalen Erfordernissen ab. Wesentliche Einflussgrößen sind die beeinträchtigten und wiederherzustellenden Funktionen unter Einbeziehung von Vorbelastungen. Ferner spielen die Qualität der gewählten Maßnahmenfläche(n) und der Zeitraum, der für die Wiederherstellung anzusetzen ist, eine bestimmende Rolle. Der Umfang der Kompensationsmaßnahme hängt somit wesentlich von den beiden Faktoren Aufwertungspotenzial und Größe der Fläche ab.

Die Herleitung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt verbal argumentativ. Sofern in den Ländern Verfahren zur rechnerischen Ermittlung des Maßnahmenumfangs existieren, können diese zusätzlich eingesetzt werden. Diese müssen sich jedoch den Prinzipien des funktionalen Planungsansatzes unterziehen. Das bedeutet unter anderem, dass ein solches Berechnungsverfahren nicht die individuelle Betrachtung der maßgeblichen Funktionen und Strukturen eines Bezugsraumes sowie die auf den Einzelfall abgestimmte funktionale Herleitung der Maßnahme ersetzen kann.

Die Notwendigkeit der Art und des Umfangs einer Kompensationsmaßnahme ist im LBP in nachvollziehbarer Weise zu **begründen**. Dies gilt ebenso für die Nichtausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung, die den Ersatz bedingt.

Die Begründung und die Maßstäbe zur Ableitung von Maßnahmen sind je nach naturschutzrechtlichem Anwendungsbereich – Eingriffsregelung, FFH-VP, Artenschutz – unterschiedlich.

Eine tragende Rolle spielen in diesem Zusammenhang das **Maßnahmenblatt** und die **vergleichende Gegenüberstellung** (siehe → **MB 35** und **36**).

Die **Dauer der Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** leitet sich mit dem jeweils fachlich erforderlichen Zeitraum aus der Entwicklungsdauer bis zur Funktionserfüllung der Maßnahme und der Zielsetzung der Maßnahme ab (siehe → **MB 32**). Rechtlicher Maßstab für die Funktionserfüllung ist gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes sowie die landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der Maßstab der Funktionserfüllung für die CEF- und FCS-Maßnahmen aus den §§ 44 Absatz 5 und 45 Absatz 7 BNatSchG abzuleiten (s. Kapitel 4.3.3 und 4.5). Die Dauer der Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen ist ebenfalls im Maßnahmenblatt festzulegen.

Die Abarbeitung der Maßnahmen muss funktional erfolgen. Bei gleicher funktionaler Eignung und Verfügbarkeit sind die kostengünstigeren Maßnahmen zu wählen. Hierbei sind zu den geplanten Maßnahmen auch die Folgekosten zu berücksichtigen.

In der Maßnahmenplanung sind Anforderungen aus der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zu berücksichtigen, um eine größere Planungssicherheit für die Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten (siehe → **MB 37**).

4.7.4 Maßnahmentypen

Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen lassen sich weitestgehend unter den im Naturschutzgesetz verankerten Maßnahmentypen **Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** zusammenführen. Darüber hinaus werden die **Gestaltungsmaßnahmen** im LBP dargestellt.

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können. Hierzu zählen insbesondere bautechnische Maßnahmen (z. B. Tunnel, Grünbrücken, Durchlässe, Leiteinrichtungen) sowie Leitpflanzungen und Maßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen von Natur und Landschaft (z. B. Einzäunungen, Schutz von Gewässern und Einzelgehölzen, Schutzpflanzungen im Rahmen der Bauausführung).

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes funktional gleichartig wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild wiederherzustellen oder landschaftsgerecht neu zu gestalten. Hierunter ist jedoch nicht grundsätzlich die identische Wiederherstellung derselben Strukturen zu verstehen.

Ersatzmaßnahmen sollen geeignet sein, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes gleichwertig wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Gestaltungsmaßnahmen nehmen bei der Maßnahmenzuordnung eine Sonderstellung ein. Die landschaftsgerechte Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke (z. B. Bö-

schungsflächen, Autobahnanschlussstellen, Fahrbahnmittelstreifen, Bankette, Entwässerungsmulden, Lärmschutzeinrichtungen) wird als Gestaltungsmaßnahme bezeichnet. Sie können Beeinträchtigen des Landschaftsbildes minimieren oder vermeiden und somit die Kompensationspflicht im Bereich Landschaftsbild verringern.

Maßnahmen außerhalb des Intensivpflegebereichs der Straße, die einen wesentlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung leisten (z. B. Gehölzpflanzungen auf Böschungflächen oder im Anschlussstellenbereich) dienen in der Regel zumindest als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für die beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Die Anlage von Straßenbegleitgrün außerhalb des Intensivpflegebereichs kann im Einzelfall auch geringer wertige Biotopfunktionen kompensieren (Bsp. große trockene Böschungen mit Magerrasen).

Bei Ausbaumaßnahmen stellt das neu gepflanzte Straßenbegleitgrün einen vollwertigen Ausgleich für das Beseitigte her.

4.7.5 Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Straßenbaulasträger ist als Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden. Die Geeignetheit definiert sich nach den verloren gehenden Werten und Funktionen des Naturhaushaltes. Der Gebietsschutz und das Artenschutzrecht setzen dabei engere Grenzen als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die funktionsbezogene naturale Kompensation ist ein Kernelement der Eingriffsregelung, das die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sicherzustellen hat.

Flächenauswahl

Bei der Auswahl und Anordnung von Flächen ist die Frage des Grunderwerbs bzw. der Flächenverfügbarkeit mit einzubeziehen. So ist u.a. zu prüfen, ob auf öffentliche Flächen zurückgegriffen werden kann. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind im Bundesfernstraßenbau vorrangig für den jeweiligen Naturschutzzweck geeignete Flächen des Bundes in Anspruch zu nehmen und zu diesem Zweck die Bundesvermögensverwaltung (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - BImA) einzuschalten. Stehen Flächen des Bundes nicht zur Verfügung, sollte die Verfügbarkeit weiterer Flächen im Eigentum der Öffentlichen Hand⁹ geprüft werden.

Wenn geeignete Flächen der öffentlichen Hand nicht zur Verfügung stehen, muss auf Flächen Privater zurückgegriffen werden. Bei der Auswahl von Privatflächen ist neben der Frage der Eignung auch die Zumutbarkeit der Flächeninanspruchnahme unter Beachtung des Übermaßverbots (z.B. Existenzgefährdung, negative Auswirkungen auf Rest- und Nachbarflächen) zu prüfen.

⁹ Flächen des Bundes, der Länder, der Kommunen oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftung des Öffentlichen Rechts

Grunderwerb und Sicherung der Flächen

Ausgleichs- und Ersatzflächen sind im Grunderwerbsplan und -verzeichnis als zu erwerbende oder als dauernd in der Nutzung zu beschränkende Flächen auszuweisen. In der Regel werden die Flächen erworben. Daneben kann als milderer Mittel der Eigentumsbeeinträchtigung auch eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch in Frage kommen, insbesondere wenn die Flächen weiter genutzt werden können.

Als ultima ratio ist auch die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines planfestgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist und keine milderen Mittel zur Verfügung stehen.

Liegenschaftsmäßige Behandlung der Flächen

Kompensationsflächen für Bundesfernstraßen können im Eigentum Dritter liegen oder im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Grundstücke, die nicht mehr für Zwecke der Bundesfernstraßenverwaltung benötigt werden, sind grundsätzlich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zuzuführen. Es können der BImA auch Grundstücke zugeführt werden, für die noch andauernde landschaftspflegerische Verpflichtungen (insbesondere naturschutz- oder waldrechtlicher Art) bestehen, wenn die BImA mit deren Erfüllung betraut werden soll.

Auch eine Übertragung der Flächen an Dritte ist grundsätzlich möglich.

Der Bund hat ein Interesse an einer dauerhaften Übertragung der Maßnahmen. Eine dauerhafte Übertragung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Zahlung eines Ablösungsbetrages kommt nur in Betracht, wenn damit gleichzeitig die Übertragung des Eigentums inklusive aller Pflege- und Unterhaltungspflichten geregelt wird.

Voraussetzung für eine Übertragung der Flächen ist, dass es sich bei der Person um eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des Öffentlichen Rechts handelt. Bei Personen des Privatrechts (Bsp. Stiftung des Privatrechts) ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn sie insolvenzunfähig ist, das heißt, wenn im Zweifelsfall Bund oder Land in allen Pflichten einspringen. Voraussetzung ist zudem, dass eine fachlich qualifizierte Übernahme (Fachkompetenz und Ausstattung) gegeben ist.

Nur in Ausnahmefällen sollen die Flächen an Private verkauft werden. In diesem Fall ist eine dingliche Sicherung notwendig (s.o.).

Pflege und Unterhaltung der Flächen

Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) verbleiben, können durch die Straßenmeistereien gepflegt und unterhalten oder an Dritte über einen bestimmten Zeitraum verpachtet werden.

Flächen, die von Privaten genutzt, gepflegt oder unterhalten werden, unterliegen weiterhin der Kontrolle der Straßenbauverwaltung.

Ökokonten, Flächenpools und weitere bevorratete Kompensationsmaßnahmen

Die Möglichkeit des Einsatzes von **Flächen- oder Maßnahmenpools** ist zu prüfen (siehe → **MB 30**). Da sich bei Flächen- und Maßnahmenpools nicht mehr die Frage der Flächenverfügbarkeit stellt, bieten sie den Vorteil, dass das Kompensationsziel schneller erreicht werden kann.

Eine Verpflichtung für den Straßenbaulastträger, Kompensationsflächen in einen Flächenpool einzubringen oder aus einem Flächenpool bereitzustellen, besteht nicht. Es sind solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, auf denen die beeinträchtigten Funktionen kompensiert werden können.

Die Einbeziehung von Flächenpools in privatrechtlicher Trägerschaft ist grundsätzlich möglich. Die ausgewählten Flächen sind dann zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung dinglich zu sichern. Die Verantwortlichkeit für die Kompensationsmaßnahmen verbleibt bei dieser Vorgehensweise bei der Bundesstraßenverwaltung, und das zuständige Land muss seinen Kontrollverpflichtungen weiterhin nachkommen.

Eine Übertragung von Pflegeleistungen für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen auf privat organisierte Flächenpools kann nur auf der Grundlage zeitlich befristeter Werk- oder Dienstleistungsverträge erfolgen, die die Auftragsverwaltung unter Beachtung des Vergaberechts abzuschließen hat.

Auch hier ist Voraussetzung, dass der Träger über ausreichende Fachkompetenz und Ausstattung verfügt, um die übertragenen Aufgaben dauerhaft und im Hinblick auf das Maßnahmenziel zufrieden stellend zu erfüllen¹⁰.

Der Flächen- oder Maßnahmenpool kann dann genutzt werden, wenn die Erfordernisse, die zwingend mit der Kompensationserfüllung verknüpft sind (wie Art, Umfang und Lage der Maßnahmenfläche), erfüllt werden. In der Regel können Flächen- oder Maßnahmenpools für die räumlich flexiblen Maßnahmen herangezogen werden. Grundsätzlich muss der funktionale Bezug zum Eingriff sichergestellt sein; auszuschließen ist eine willkürliche Zuordnung der Maßnahmen, dies trifft insbesondere für gebiets- und artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zu, bei denen die Flexibilität bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmen stark eingeschränkt ist.

Sofern ein **Ökokonto** eine eindeutige Zuordnung zu den Maßnahmenflächen ermöglicht und die ausgewählten Maßnahmen funktional und innerhalb des Naturraums den Eingriff kompensieren können, ist deren Verwendung nach den Bestimmungen des Landesrechts möglich.

¹⁰

In einigen Bundesländern gibt es Initiativen, Pools zu zertifizieren, um entsprechende Qualitätsanforderungen an die Auswahl und das Management sicherzustellen. Zur Gewährleistung der Qualität von Kompensationsflächenpools hat sich der Bun-

Ökokontomaßnahmen haben den Vorteil, dass sie vorlaufend vor dem Eingriff durchgeführt werden und i.d.R. weniger Flächen in Anspruch nehmen als nachträglich durchgeführte Maßnahmen. Zusätzlich wird der Kosten- und Zeitaufwand der Verwaltung bei der Flächen-suche und Flächenaufwertung deutlich verringert und somit die Realisierung von Straßenbauvorhaben wesentlich beschleunigt.

Abstimmung mit Betroffenen und den zuständigen Naturschutzbehörden

Zweckdienlich ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit den von der Maßnahmenplanung möglicherweise Betroffenen; dieser kann nicht nur Auskunft über die Flächenverfügbarkeit geben sondern auch tragfähige Alternativen aufzeigen. Bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmen aus Flächen- oder Maßnahmenpools ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sinnvoll.

Dies gilt insbesondere dann, wenn so genannte **produktionsintegrierte Maßnahmen** (z.B. Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung, Verzicht auf Pflugtiefe 25 cm, Verdoppelung des Reihenabstandes) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Maßnahmenplanung eingebunden werden sollen. Diese haben das Ziel, Biotop-/ Habitatverbesserungen durch angepasste Nutzungskonzepte zu erreichen, ohne dass die Flächen aus der Produktion fallen (siehe → **MB 34**). Produktionsintegrierte Maßnahmen sind nur geeignet, wenn sie zu einer deutlichen Aufwertung für den Naturhaushalt bzw. eine bestimmte Art führen und keine anderweitige Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht. Auch diese Maßnahmen sind dinglich zu sichern (z.B. anteilige Dienstbarkeiten für einen Teil des Flurstücks bei vorgesehenen Fruchtwechsellern oder Flächenrotationen).

4.8 Qualitätssicherung und Risikomanagement

4.8.1 Allgemeine Qualitätssicherung

Aufgabe einer Qualitätssicherung bei Straßenbauplanungen ist es, die Maßnahmen für die Dauer der Unterhaltungspflicht gemäß den formulierten Zielen zu entwickeln und sichern, aber auch Planungs- und Zulassungsrisiken im Hinblick auf die Bewältigung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu begrenzen und Sanierungsrisiken im Hinblick auf die Haftung nach dem Umweltschadengesetz zu vermeiden.

Neben der Qualitätssicherung der Planung (Entwurfs- und Ausführungsplanung) ist hier vor allem das Instrument der Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zu nennen.

Bei der fachinhaltlichen Qualitätssicherung der Planunterlagen sind die vorhabenspezifische Anwendung und die Umsetzung der Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken zu überprüfen¹¹.

Daraus ergibt sich mittelbar die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Konfliktanalyse, die Prüfung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen, die Maßnahmen zur Kompensation und die Sicherstellung ihrer Funktionserfüllung (soweit sie die planerische Vorbereitung betreffen) umfassend im LBP sowie im ASB zu dokumentieren. Zur Strukturierung und Dokumentation der Prüfung dienen die Prüfraster / Checklisten.

Maßnahmen sind grundsätzlich so zu planen, dass sich das mit der Maßnahme verknüpfte Ziel auch einstellen kann und das Funktionieren der Maßnahmen langfristig sichergestellt ist (Maßnahmenerfolg). Für den Vorhabenträger ergibt sich aus dieser Erfolgspflicht direkt die Notwendigkeit zur Durchführung von Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen. Diese sind bei allen landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich (siehe auch Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau – ELA).

Die Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen unterscheiden sich nach dem jeweiligen Ziel / Zweck bzw. dem objektiv vorhandenen Entwicklungsrisiko hinsichtlich ihrer Tiefe.

Tabelle 2 Anwendungsbereich und Inhalt verschiedener Kontrollstufen bei der Sicherung der Durchführung von Maßnahmen

Typ / Zielsetzung	Anwendungsbereich	Erforderliche Festlegung im LBP-Maßnahmenblatt
Herstellungskontrolle		
Prüfung, ob die festgelegten Maßnahmen entsprechend den planerischen Vorgaben fachgerecht ausgeführt werden	Allgemeine Kontrolle der Maßnahmendurchführung	keine
Pflege- und Funktionskontrolle		
allgemeine Pflege- und Funktionskontrolle Strukturkontrolle Prüfung, ob die Maßnahme die für den Zielzustand maßgeblichen Strukturen aufweist	Eingriffs- und / oder artenschutzrechtlich bzw. Natura 2000-Gebietsschutz rechtlich veranlasste Maßnahme für sicher entwickelbare Zielzustände und / oder lebensraumangepasste, eher häufige Arten (geringes Entwicklungsrisiko)	Benennung der relevanten Zielzustände und Indikatoren Beschreibung der Ausprägung der maßgeblichen Strukturen (keine Angabe von Arten erforderlich)
spezielle Pflege- und Funktionskontrolle Zielzustandskontrolle Kontrolle der für den Maßnahmenerfolg zwingend erforderlichen Funktion und	Maßnahmen mit einem erhöhten Entwicklungsrisiko und / oder einem spezifischen Maßnahmenziel In der Regel speziell artenschutzrechtlich und / oder	Differenzierte Beschreibung der naturhaushaltlichen Zielzustände U. U. Festlegung der Kontrollparameter und Erfolgskriterien im Einzelnen (z.B. Beschreibung der Gildenvertreter bzw. Arten, deren

¹¹

Neben den hier vorliegenden Richtlinien sind des weiteren beispielhaft das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)“ oder das „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS)“ zu nennen.

Typ / Zielsetzung	Anwendungsbereich	Erforderliche Festlegung im LBP-Maßnahmenblatt
Strukturen (z. B. Grundwasserflurabstände oder das Vorhandensein von Tierarten eines bestimmten Lebensraums)	Natura 2000-Gebietsschutz rechtlich veranlasste Maßnahme (GEF-, FCS-Maßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahme oder Maßnahme zur Kohärenzsicherung)	Vorkommen einer Maßnahmenerfolg signalisiert) Ggf. Festlegung von möglichen Handlungsalternativen (Alternativmaßnahmen und Maßnahmevarianten) für den Fall von Fehlentwicklungen

Über **Herstellungskontrollen** wird die Ausführung der planerischen Vorgaben nach Art, Lage, Umfang und Fristen aller Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Minderung sowie zur Kompensation erforderlich sind, überprüft. Die Herstellungskontrolle kann unmittelbar mit der VOB-Abnahme verbunden werden. Die Abnahme erfolgt bei vegetationstechnischen Maßnahmen i.d.R. nach der Entwicklungspflege.

Mittels **Pflege- und Funktionskontrollen** wird die Entwicklung der Maßnahme geprüft, ob die notwendige Pflege sicher gestellt ist und welche Nachbesserung ggf. erforderlich ist, sofern das angestrebte Ziel nicht ohne weiteres erreicht werden kann. Im Rahmen der Pflege- und Funktionskontrolle wird auch die Verankerung und Durchführung notwendiger regelmäßiger Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen geprüft.

Der Kontrollaufwand unterliegt dabei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist um so höher, je größer das Entwicklungsrisiko oder je höher der ökologische Wert der Fläche ist. Bei der Durchführung der Pflege- und Funktionskontrollen kann - je nach Risikofaktoren und Maßnahmenziel - eine einfache Strukturkontrolle genügen, was insbesondere für die nicht artenschutzrechtlich oder dem Natura 2000-Gebietsschutz geschuldeten Maßnahmen i.d.R. ausreicht.

In Sonderfällen mit Artenschutzbelangen können erhöhte Prognoseunsicherheiten oder besondere Zielansprüche der Maßnahmenplanung **spezielle Pflege- und Funktionskontrollen** (siehe → **MB 40**) erforderlich machen. Im Einzelfall sind auch bei Maßnahmen aus der Eingriffsregelung umfangreichere Funktionskontrollen notwendig (z.B. bei größeren Wiedervernässungsmaßnahmen).

4.8.2 Risikomanagement

In besonderen Ausnahmefällen insbesondere bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kann über die allgemeine Qualitätssicherung hinaus ein spezielles Risikomanagement notwendig werden.

Das Risikomanagement ist die systematische Erfassung und Beurteilung von Risiken sowie die Steuerung von Gegenmaßnahmen insbesondere bei Prognoseunsicherheiten im Zusammenhang mit zulassungsrelevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Natura 2000-Gebieten. Hierzu ist ein vollständiges System aus Kontrollen und Korrekturmöglichkeiten erforderlich, das durch Nebenbestimmungen und Auflagenvorbehalte in der Plan-

feststellung festgelegt und bei der Vorhabensrealisierung durch folgende Instrumente unterstützt und konkretisiert wird:

- Integrierte Bauablaufplanung (Ausführungsplanung) und Umweltbaubegleitung (Ausführung) (siehe auch Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau – ELA),
- Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen („Monitoring“) und
- vorausschauende Planung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen.

Beim Risikomanagement sind eindeutige Kontrollvorgaben und Zielzustände zu definieren, um letztlich belegen zu können, dass mit CEF-Maßnahmen die Schwelle des Verbotstatbestandes unterschritten wurde oder mit geplanten FCS-Maßnahmen eine Konsolidierung des Zustandes der lokalen Artpopulation erreicht wird, so dass die Zulässigkeit des Vorhabens besteht. Artenschutzrechtlich veranlasste spezielle Funktionskontrollen (s.o.) können als Teil der Auflagen / Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Dasselbe gilt für die Kontrolle der im Zusammenhang mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konzipierten Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen (siehe Leitfaden FFH-VP).

Im Maßnahmenblatt sind die Kontrollvorgaben und Zielzustände zu definieren, anhand derer Erfolg oder Misserfolg gemessen werden kann. Die Festlegung der notwendigen Kontrollen sind somit Teil der Planfeststellung.

Bei landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. bei Maßnahmen zur Kohärenzsicherung oder Maßnahmen zur Stabilisierung des günstigen Erhaltungszustandes geschützter Arten), bei denen aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken eine Prognoseunsicherheit über ihre Entwicklung besteht, kann der Planfeststellungsbeschluss einen **Auflagenvorbehalt** vorsehen, der Nachbesserung durch Modifizierung oder zusätzliche, bislang nicht vorgesehene Maßnahmen festlegt.

Handlungsalternativen werden ggf. erforderlich, wenn sich der gewünschte Maßnahmenerfolg nicht innerhalb eines definierten Zeitraums einstellt, z.B. weil die Standortvoraussetzungen nicht gegeben sind oder sich die Rahmenbedingungen im Umfeld oder auf der Fläche selbst z.B. durch Nutzungsänderungen, Störeinflüsse oder Naturkatastrophen verändern. In solchen Fällen ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich.

In Einzelfällen müssen auch Monitoring-Programme im ursächlichen Zusammenhang mit bzw. als Teil von Zulassungsverfahren festgelegt und umgesetzt werden. Dies können beispielsweise Arterfassungen zur Funktionskontrolle von Querungsbauwerken oder zur Bestimmung des Erhaltungszustands lokaler Populationen sein wie auch (wissenschaftliche) Forschungen zur Störungsempfindlichkeit bestimmter Arten.

5 Planungs-, Beteiligungs- und Abstimmungsprozess

Für eine effiziente und sichere Planung ist eine den gesamten Planungsprozess begleitende Rückkoppelung mit den Planungsbeteiligten (Vorhabenträger, Naturschutz-/Landschaftsbehörden, Naturschutzvereine) sinnvoll. Hierbei sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Naturschutzbehörden (formale Stellungnahmen, Behmensherstellungen etc.) zu berücksichtigen.

Sowohl der vorläufige Untersuchungsrahmen als auch die nachfolgenden Arbeits-/ Entscheidungsschritte, die eine Grundvoraussetzung für eine zielführende und verfahrenssichere landschaftspflegerische Begleitplanung darstellen, sollten auf einer möglichst breiten Beteiligung und Abstimmung basieren. Im Zuge der Planfeststellung ist es zweckdienlich, auf einen abgestimmten Untersuchungsrahmen und ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept Bezug zu nehmen.

Um eine von allen Seiten akzeptierte Maßnahmenplanung zu finden, kann es sinnvoll sein, auch die von der Maßnahmenplanung potentiell betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden (kooperative Maßnahmenplanung).

Der Beteiligungsprozess bedarf einer nachvollziehbaren Dokumentation, um bei konträren Positionen im Planfeststellungsverfahren die Abstimmungsergebnisse entsprechend belegen zu können. Die folgende Abbildung erläutert eine mögliche Vorgehensweise und zeigt die wesentlichen Beteiligungsschritte auf. Anzahl und Abfolge der Beteiligungsschritte sowie die abzustimmenden Inhalte ergeben sich projektspezifisch aus den Erfordernissen des Einzelfalls.

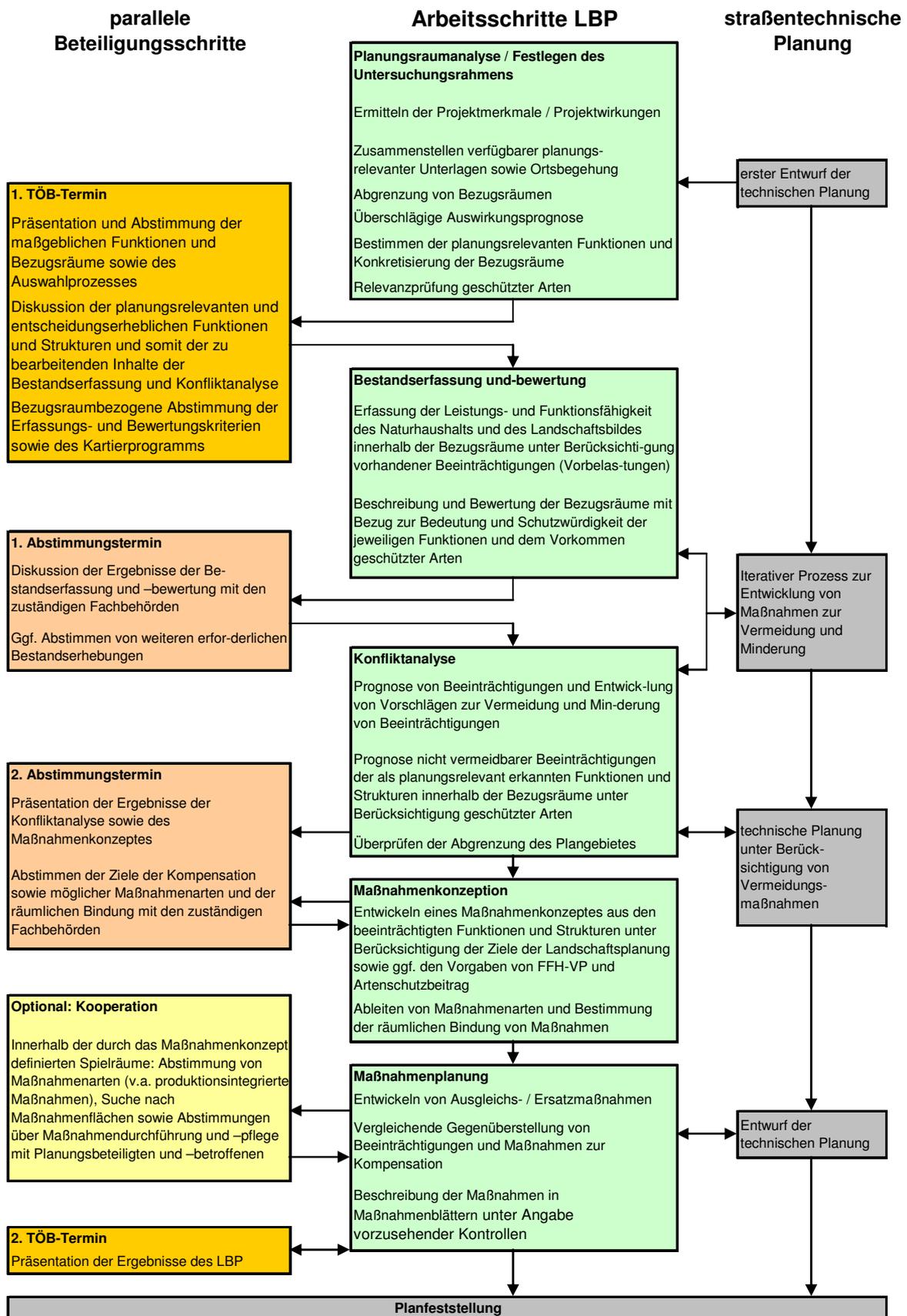


Abbildung 8 Abstimmungsprozess im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Anhang I Maßnahmenblatt

Zusammen mit dem Plan der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der vergleichenden Gegenüberstellung sind die Maßnahmenblätter die wesentliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Planfeststellung. Da die inhaltliche Prüfung und Feststellung der Maßnahmenplanung im wesentlichen über die Maßnahmenblätter erfolgt, sind die Maßnahmen ausführlich zu erläutern und nachvollziehbar herzuleiten.

Die Maßnahme ist nach Art, Lage und Umfang so zu beschreiben, dass alle Angaben enthalten sind, die eine zielgerechte Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfordern.

Jede Maßnahme erhält eine eindeutige Kennung. Diese Nummer kennzeichnet sowohl das zugeordnete Maßnahmenblatt als auch die im Plan „Maßnahmen“ sowie in der Maßnahmenübersicht dargestellte Maßnahmenfläche.

Beispiel: **1.3 A_{CEF}**

Die erste Zahl des Codes (vor dem Punkt) wird für die Nummer eines Maßnahmenkomplexes sowie für Einzelmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Maßnahmenkomplexes sind, vergeben. Die Zuweisung erfolgt lageabhängig und in einer örtlichen Abfolge (z. B. von West nach Ost oder von Nord nach Süd im Planungsraum).

Die zweite Zahl entspricht der Nummer der Einzelmaßnahme innerhalb eines Maßnahmenkomplexes.

Der Großbuchstabe steht für den Maßnahmentyp (**V**ermeidungs-, **A**usgleichs-, **E**rsatz- und **G**estaltungsmaßnahme). Sofern die jeweilige Maßnahme eine besondere Funktion für den Arten- oder Gebietsschutz einnimmt, wird dieses im Maßnahmenkürzel über einen Index (**FFH**, **CEF**, **FCS**) gesondert vermerkt. Sofern mehrere der besonderen Funktionen zutreffen, wird im Maßnahmenkürzel nur ein Index aufgenommen (Gebietsschutz vor Artenschutz). Bei der Beschreibung im Maßnahmenblatt werden alle zutreffenden Funktionen angegeben.

Die Nummerierung der einzelnen Maßnahmenblätter ist innerhalb eines Vorhabens fortlaufend, mit eins beginnend, durchzuführen. Sind auch Komplexmaßnahmen vorhanden, reihen sich diese in die Nummerierung ein (1 A, 2.1 A, 2.2 E, 2.3 E, 3 A usw.). Es sollten keine Lücken in der Nummerierung entstehen.

Komplexmaßnahmen verfügen über ein Deckblatt mit Informationen, die für alle zum Maßnahmenkomplex gehörenden Maßnahmenblätter der Einzelmaßnahmen gelten; im Wesentlichen sind das die Begründung der Komplexmaßnahme und Angaben zum Gesamtumfang.

Die Maßnahmenblätter der Einzelmaßnahmen erhalten durchgehende Maßnahmenblattnummern, die sich an der Maßnahmenart orientieren und innerhalb des Komplexes jeweils mit eins beginnen (1.1 A, 1.2 A, 1.3 E, 2.1 E, 2.2 A usw.).

Verschiedene Maßnahmenflächen einer Maßnahmenart (z. B. Grünlandextensivierung), die im räumlichen Zusammenhang stehen, werden in einem Maßnahmenblatt zusammengefasst.

Die **Konflikte**, die ebenfalls im Maßnahmenblatt beschrieben werden, erhalten eine Kennung, die mit der Bezugsraum-Nr. und den Abkürzungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild korrespondiert (siehe auch → **MB 1**). Die entsprechende Kennung findet sich ebenso im Plan „Bestand und Konflikte“.

Auf den Maßnahmenflächen werden mit den dort zu realisierenden Maßnahmen Biotopstrukturen neu angelegt oder vorhandene entwickelt. Damit ist für jede Maßnahmenfläche der Zielbiotop sowie die Art und Weise, wie dieser hergestellt werden kann, festzulegen. Beide Inhalte werden in der Angabe der **Maßnahmenart** vereint. Die Angabe der Maßnahmenart übernimmt damit auch die Funktion der Kurzbeschreibung der Maßnahme, die in das Maßnahmenblatt aufzunehmen ist. Als Beispiele sind die „Aufforstung von naturnahem Laub(misch)wald“, die „Extensivierung von bestehendem Grünland“ oder die „Renaturierung von Fließgewässern“ zu benennen. Weitere standardisierte Maßnahmenarten werden im Merkblatt → **MB 33** aufgelistet.

Die Maßnahmenblätter unterscheiden zwischen Maßnahmenkomplexen und Einzelmaßnahmen. Das Merkblatt → **MB 35** erläutert dieses an einem konkreten Beispiel.

Die im Anschluss folgenden Maßnahmenblätter sind zu verwenden. Sie können im Einzelfall projektbezogen angepasst werden.

Maßnahmenblatt (Komplex)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i> <i>Baukilometer</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Maßnahmenkomplex-Nr.
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes <i>Name (Bezugsraum)</i>		
zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: <i>Unterlage Nummer Blatt Nummer</i>		
Lage des Maßnahmenkomplexes <i>kurze Beschreibung</i>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort <i>Name Bezugsraum</i> <i>Angabe Konfliktnummer und Beschreibung des Konflikts</i> <i>Beschreibung der zu entwickelnden Biotop-/Habitatstrukturen, zur Kompensation des o.g. Konflikt</i> <i>allgemeine Beschreibung der erforderlichen Ausstattung (biotische und/oder abiotische) des</i> <i>Maßnahmenkomplexes und Angabe zum möglichen "Suchraum" für die Lage der Maßnahmen</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Beschreibung des Ist-Zustandes und der Aufwertungseignung/des Aufwertungspotenzials</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ableitung und Beschreibung der übergreifenden Zielkonzeption mit der funktionalen und räumlichen Begründung</i> <i>der Maßnahmen innerhalb des Bezugsraumes</i> <i>Benennung der Zielfunktionen</i> <i>Benennung des Biotoptyps/Vegetationseinheit (Ziel, Charakterarten)</i> <i>Benennung des Habitats und der Zielarten</i>		

Maßnahmenblatt (Komplex)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i> <i>Baukilometer</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Maßnahmenkomplex-Nr.
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex <i>Nr. der Einzelmaßnahmen Bezeichnung der Einzelmaßnahmen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Fläche des Maßnahmenkomplexes		<i>Größe: ha</i>

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i> <i>Baukilometer</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Maßnahmenkomplex-Nr. <i>Nr. der Einzelmaßnahme</i>
Bezeichnung der Maßnahme <i>Art der Maßnahme</i> <i>(Kombination aus Herstellungsart und Zielbiotop)</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage <i>Nummer Blatt Nummer</i>		
Lage der Maßnahme* <i>kurze Beschreibung: Ortsangabe, ggf. Baukilometer</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort <i>Name Bezugsraum</i> <i>Angabe Konfliktnummer und Beschreibung des Konflikts</i> <i>Beschreibung der zu entwickelnden Biotop-/Habitatstrukturen, zur Kompensation des o.g. Konflikt</i> <i>allgemeine Beschreibung der erforderlichen Ausstattung (biotische und/oder abiotische) der Maßnahme</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Beschreibung des Ist-Zustandes und der Aufwertungseignung/des Aufwertungspotenzials</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ableitung und Beschreibung der übergreifenden Zielkonzeption mit der funktionalen und räumlichen Begründung der Maßnahmen innerhalb des Bezugsraumes</i> <i>Benennung der Zielfunktionen</i> <i>Benennung des Biotoptyps/Vegetationseinheit (Ziel, Charakterarten)</i> <i>Benennung des Habitats und der Zielarten</i>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i> <i>Baukilometer</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Maßnahmenkomplex-Nr. <i>Nr. der Einzelmaßnahme</i>
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	<i>Nummer des Konflikts</i>	
<input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	<i>Nummer des Konflikts</i>	
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	<i>Nummer des Konflikts</i>	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für		
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<i>Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Beschreibung Maßnahmen zur Herstellung</i>		
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ha / St. / m</i>
Zielbiotop:	<i>Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel</i>	<i>ha / St. / m</i>
Ausnagsbiotop:	<i>Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel</i>	<i>ha / St. / m</i>
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<i>zusätzliche Angaben als Freitext möglich (insbesondere bei vorgezogenen Maßnahmen)</i>		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
<i>Hinweise zu zukünftigen Besitzern und Bewirtschaftern (Absichtserklärungen)</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<i>Beschreibung von Art und Turnus der Pflegemaßnahmen (Pflege zum Erreichen / zur Erhaltung des Entwicklungszieles)</i>		
<i>Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<i>Benennung der Voraussetzungen für die Zielerfüllung sowie den Zielzustand bzw. die Zielart, die Gegenstand der Funktionskontrollen sein sollen</i>		
<i>Art und Turnus der Kontrollen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)</i>		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
<i>Hinweis, ob nähere Ausarbeitung im LAP erforderlich sind (z.B. bei komplexen Biotopen)</i>		
<i>Hinweis zur Erreichbarkeit, ggf. erforderlichen Wegerechten bei schwer zugänglichen Flächen</i>		

***nur bei Einzelmaßnahme auszufüllen, nicht als Teil einer Komplexmaßnahme**

Anhang II Vergleichende Gegenüberstellung

Mit der Vergleichenden Gegenüberstellung erfolgt eine Zuordnung der Konflikte zu den gewählten Maßnahmen. Hierbei wird in bilanzierender Weise die Gesamtheit der beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen und Strukturen eines Bezugsraumes der Gesamtheit der diesen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und somit der Nachweis geführt, dass die planungsrelevanten Beeinträchtigungen umfänglich kompensiert werden.

Die Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen weist folgende Inhalte auf:

- Angabe des betrachteten Bezugsraumes
- Auflistung der maßgeblichen Konflikte / Beeinträchtigungen unter Hervorhebung des Hauptkonfliktes
- Umfang der maßgeblichen Beeinträchtigungen,
- Beschreibung der Ziele / Begründung der Maßnahmenkomplexe bzw. Einzelmaßnahmen (Herleitung)
- Zuordnung von Maßnahmenkomplexen bzw. Einzelmaßnahmen zu den aufgeführten Konflikten, Auflistung der vorgesehenen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen
- Umfang der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Zur Nachvollziehbarkeit und Begründung sowie der Vollständigkeit halber sollten auch die besonderen, naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Grünbrücke, Leiteinrichtungen) in der vergleichenden Gegenüberstellung mit Bezug zum vermiedenen oder verminderten Konflikt aufgeführt werden.

Die nachfolgende kommentierte vergleichende Gegenüberstellung gibt die erforderlichen Inhalte in tabellarischer Weise wieder. Ein ausgefülltes Beispiel ist in Merkblatt → **MB 36** enthalten.

Die im Anschluss folgende Vergleichende Gegenüberstellung ist zu verwenden. Sie kann länderspezifisch angepasst werden.

Vergleichende Gegenüberstellung			
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i>		Bezugsraum <i>Name und Nummer</i>
maßgebliche Konflikte		Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen
Betroffene maßgebliche Funktionen - Kurzbeschreibung des Gesamtkonflikts im betroffenen Bezugsraum - Auflistung der betroffenen maßgeblichen Funktionen - Art und Lage der Beeinträchtigungen - Ggf. Hervorhebung der Hauptbeeinträchtigung		Fläche, Anzahl, Länge je Beeinträchtigung ggf. Summe	Name der Einzelmaßnahme oder des Maßnahmenkomplexes Maßnahmenziel - Kurzbeschreibung des angestrebten Ziels / Zustands bezogen auf die wiederherzustellenden Funktionen für den hier betroffenen Bezugsraum vorgesehene Maßnahmen - Aufzählung der Maßnahmen mit Kurzbezeichnung - Auflistung der Maßnahmen (ggf. zusammengefasst nach Maßnahmentypen) - Einbeziehung von naturschutzfachlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen
...	
...	

Betroffene Funktionen: **B:** Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion / Habitatfunktion für wertgebende Tierarten, **Bo:** natürliche Bodenfunktion (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens), **Gw:** Grundwasserschutzfunktion, **Ow:** Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt, **K:** klimatische / lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug), **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

Maßnahmen: **V:** Vermeidungsmaßnahme, **A:** Ausgleichsmaßnahme, **E:** Ersatzmaßnahme

Anhang III Formblatt Artenschutz

Zur Strukturierung und besseren Nachvollziehbarkeit der artbezogenen Darstellung von Vorkommen, Beeinträchtigungen (Schädigungen und Störungen) und Ergebnissen der Ausnahmeprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) ist das folgende Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG anzuwenden (weitere Erläuterungen befinden sich in → **MB 21**).

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>Kategorie</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangaben), insbesondere</i> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Art und Flächenanspruch bezügl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue (in Bezug auf Vögel s. MB 17) - Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen - Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen - ... 		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i> Verbreitung im Bundesland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i> Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <i>Textliche Kurzbeschreibung (soweit unabhängig von der Konfliktbeschreibung sinnvoll) (mit Quellenangaben)</i> <i>ggf. Benennung des Bezugsraums für die lokale Population (Kreisgebiet, Naturraum(teilgebiet))</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
<p>bzw. verletzt?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bauzeitenregelung, Prüfung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Baufeldräumung, Prognose, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben oder Verweis auf Kapitel Unterlage</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bepflanzung / Leit- und Sperreinrichtungen, Lage der Trasse im Einschnitt.</i> <i>Prognose, welche Fang-, Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störwirkung / der Störfolgen herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, ob und ggf. warum sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. verschlechtert</i> <i>ggf. Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen; Merkmale der Lokalpopulation in Anlehnung an die Kriterien der ABC-Bewertung nach Schnitter et al 2006)</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll</i> <i>Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)		nur Pflanzen
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
<p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit</p> <p><input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
<p>oder wirtschaftlicher Art: <i>Benennung der Gründe</i></p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Alternativenprüfung		
<p>Angabe zu geprüften Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer Kapitel Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
<p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (siehe Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG))</i></p> <p><i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i></p> <p><i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.</i></p> <p><i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i> - <i>Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken</i> - <i>Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolgseintrittes, Referenzen (Quellen)</i> <p><i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht mög-</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
lich		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Anhang IV Arbeitshilfen

Die folgenden Arbeitshilfen dienen der effektiven Planungsablauf. Sie können – je nach Landesbedarf – weiter angepasst werden.

AH 1 Kommentierte Mustergliederung landschaftspflegerischer Begleitplan

AH 2 Kommentierte Mustergliederung Artenschutzbeitrag

AH 3 Checklisten

AH 4 Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Regelwerke, Normen (in der jeweils gültigen Fassung)

Kommentierte Mustergliederung landschaftspflegerischer Begleitplan	AH 1
---------------------------------------------------------------------------	-------------

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird als eigenständiger Planungsbeitrag mit Textteil, Anlagen und Karten erstellt. Wesentliche Inhalte des Textteils werden in die RE-Vorhabenbeschreibung (Unterlage 1 Erläuterungsbericht) eingearbeitet. Bestimmte Anlagen und Karten werden zudem in den RE-Planteil (Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen) übernommen. Der landschaftspflegerische Begleitplan selbst gehört zu den RE-Untersuchungen (Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen).

Vor diesem Hintergrund sind in der Mustergliederung u.a. zusammenfassende Kapitel vorgesehen, die die relevanten landschaftspflegerischen Arbeitsschritte und Inhalte im LBP-Textbeitrag RE-gemäß aufbereiten. Die für die RE-Unterlagen relevanten LBP-Inhalte sind in der kommentierten Gliederung grau gekennzeichnet.

Die textliche Erläuterung hat so zu erfolgen, dass sowohl die konkrete Betroffenheit von Natur und Landschaft aber auch die gesetzlich gebotene Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen deutlich werden. Herauszustellen ist, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert wird.

Zur sinnvollen und nachvollziehbaren Abhandlung der Inhalte wird ein Textaufbau gemäß des anschließenden Gliederungsvorschlags empfohlen. Dort werden für jeden Kapitelpunkt die Mindestinhalte erläutert.

Der Text ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren; Redundanzen sind zu vermeiden.

So erfolgt z. B. die ausführliche Konfliktbeschreibung in den Maßnahmenblättern; der LBP-Text liefert im wesentlichen den methodischen Rahmen und eine Zusammenfassung der Beeinträchtigungen.

Auch die Maßnahmenherleitung wird in die Maßnahmenblätter verlagert, so dass sich der Textbeitrag auf die Darlegung konzeptioneller Inhalte und eine zusammenfassende tabellarische Übersicht aller Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des Maßnahmenkürzels, der Kurzbeschreibung (Titel) und der Flächengröße beschränken kann.

Die textlichen Ausführungen sind in einer allgemein verständlichen Weise zu gestalten und zur besseren Nachvollziehbarkeit durch Grafiken, Fotografien oder Tabellen zu ergänzen. Die Quellen der Daten und Informationen sind eindeutig zu belegen.

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
1	Einleitung	Übersicht über die Inhalte des LBP Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen kurze Darstellung von Besonderheiten kurzer Abriss der Planungshistorie	
2	Bestandserfassung	Einführung in den Landschaftsraum und die abgegrenzten	MB 2

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		Bezugsräume	
2.1	Methodik der Bestandserfassung	Darstellung der relevanten Daten- und Informationsgrundlagen (insb. Herkunft und Alter) kurze Darstellung der Erfassungsmethoden und –zeiten eigener Kartierungen (bei umfangreicheren Ausführungen ggf. auch in einem Anhang möglich oder Verweis auf die Fachgutachten)	MB 1 MB 2 MB 3 MB 4 MB 8
2.2	Bezugsraum ...	Detaillierte Bestandserfassung gegliedert nach Bezugsräumen (nicht nach einzelnen Schutzgütern)	MB 1 MB 3
2.2.1	Definition und Begründung der planungsrelevanten Funktionen / Strukturen	Auswahl und Begründung der für den Bezugsraum maßgeblichen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes Aufgrund ihrer weit reichenden Indikation stehen Aspekte der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen neben dem Landschaftsbild häufig im Vordergrund der Analyse der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sind weitere oder andere Funktionen und Strukturen für den jeweiligen Bezugsraum planungsrelevant, d. h. Funktionen und Strukturen, die nicht über die Lebensraumfunktion abgedeckt sind oder die Lebensraumfunktion selbst nicht maßgebend ist, sind diese zu erfassen und darzustellen.	
2.2.2	Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen / Strukturen	Beschreiben und bewerten der Bedeutung und Schutzwürdigkeit der jeweiligen Funktionen im betrachteten Bezugsraum. Darzustellen sind die Strukturen im Sinne von Standortfaktoren (Biotop-, Bodentypen, Wasserhaushalt etc.) und die für den jeweiligen Standort prägenden Funktionen (Stoff- und Energieflüsse, biotische und abiotische Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt etc.).	
2.3	Bezugsraum	MB 1 MB 3
2.4	Schutzgebiete	Nachrichtlicher Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Wirkungsbereich des Vorhabens (z.B. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet; geschützter Landschaftsbestandteil, Wasserschutzgebiet) und ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben => RE-Erläuterungsbericht Kap. 5.6 bzw. 5.7	
2.5	Zusammenfassung der Bestandserfassung	Verwendete Daten und Untersuchungsrahmen Überblick über den Landschaftsraum Zusammenfassung der Bezugsräume und der relevanten Funktionen Darlegung der wesentlichen Auswahlgründe und der spezifischen Charakteristika Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte Beschreiben und Bewerten der entscheidungsrelevanten Strukturen und Funktionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens => RE-Erläuterungsbericht Kap. 5.2.1 und 5.3.1, ggf. 5.4.1	

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
3	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, ist eine essenzielle Verpflichtung (§ 14 BNatSchG). Geschuldet ist primär die vollständige Vermeidung, sekundär die teilweise Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.	
3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	Festlegung von straßentechnischen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere bautechnische Maßnahmen wie z. B. Tunnel, Aufweitungen von Brückenbauwerken, Wilddurchlässe, Grünbrücken sowie Amphibien- und Kleintierdurchlässe, Leiteinrichtungen, (Wild-) Schutzzäune) in Rückkopplung mit der technischen Planung. Konzeptionell sind die Vermeidungsmaßnahmen wesentlicher Inhalt der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die baulichen Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch Bestandteil des straßentechnischen Entwurfs.	MB 23
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	Vermeidungsmaßnahmen beziehen Maßnahmen zum Schutz vor temporären Gefährdungen von Natur und Landschaft mit ein (siehe u. a. RAS LP 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sowie die DIN-Normen zur Vegetationstechnik im Landschaftsbau 18915 - Bodenarbeiten, 18918 - Ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen, 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Hierzu zählen z. B. Einzäunungen, Schutz von Gewässern und Einzelgehölzen, Schutzpflanzungen im Rahmen der Bauausführung. Bei der Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen sind insb. die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensbegrenzung zu beachten (z. B. Bauzeitenregelung, Verschließen von Baumhöhlen).	MB 23
4	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	Die Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung bezieht sich auf die selektierten und beschriebenen planungsrelevanten Strukturen und Funktionen	MB 1
4.1	Projektbezogene Wirkfaktoren/Umweltauswirkungen	Die umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren sind nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer des Auftretens aus der konkretisierten technischen Planung zu identifizieren. Nach ihren Ursachen bzw. den Vorhabensphasen sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Beschreiben und Bewerten der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen planerischen Vermeidungsmaßnahmen. => RE-Erläuterungsbericht Kap. 5.2.2 und 5.3.2, ggf. 5.4.2	MB 9
4.2	Methodik der Konfliktanalyse	Da die ausführliche Konfliktbeschreibung zur Ableitung und Begründung der erforderlichen Maßnahmen(-ziele) in den Maßnahmenblättern erfolgt (siehe Anlage I), reicht es an dieser Stelle aus, das methodische Vorgehen zu erläutern. Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt innerhalb der Bezugsräume. Analog zur Bestandserfassung sind Beeinträchtigungen anderer oder weiterer naturhaushaltlicher Funktionen darzustellen, die nicht über die Lebensraumfunktion bzw. anstatt der Le-	MB 10 MB 11 MB 12 MB 19

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		<p>bensraumfunktion und ihre jeweiligen Standortfaktoren abgebildet werden.</p> <p>Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu ermitteln.</p>	
4.3	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	tabellarische Übersicht der wesentlichen Konflikte	
5	Maßnahmenplanung	Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen. (§ 15 Absatz 2 BNatSchG)	
5.1	Ableiten des Maßnahmenkonzeptes	<p>Da die Zielsetzung der Maßnahmen ausführlich in den Maßnahmenblättern begründet und beschrieben werden (siehe Anlage I), reicht es an dieser Stelle aus, das methodische Gerüst der Maßnahmenplanung zu erläutern und eine tabellarische Übersicht der wesentlichen Kompensationsziele innerhalb der einzelnen Bezugs-/ Maßnahmenräume zu erstellen.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept soll aus einem naturschutzfachlichen Leitbild entwickelt werden, welches einerseits aus den Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung und weiterer Fachpläne und andererseits aus dem Schutzwürdigkeitsprofil und den derzeitigen Funktionsausprägungen in den jeweiligen Bezugsräumen abzuleiten ist.</p> <p>Aufgrund der spezifischen rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes werden in der Abfolge der Maßnahmenplanung zunächst die erforderlichen funktionserhaltenden (CEF) und kompensatorischen (FCS) Maßnahmen für den Artenschutz sowie die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Gebietsschutzes (FFH) konzipiert. Darauf aufbauend sind für die beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen aus der Eingriffsregelung, die über die Betroffenheit von Arten und Lebensstätten hinausgehen und nicht über hierfür vorgesehenen Maßnahmen multifunktional kompensiert werden, weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen.</p> <p>=> RE-Erläuterungsbericht Kap. 6.4</p>	<p>MB 26</p> <p>MB 27</p> <p>MB 28</p> <p>MB 29</p> <p>MB 30</p> <p>MB 31</p> <p>MB 32</p> <p>MB 33</p> <p>MB 34</p>
5.2	Maßnahmenübersicht	<p>Erstellung einer Übersichtstabelle aller Maßnahmen (einschl. Vermeidungsmaßnahmen aus Kap. 3) mit Angabe des Maßnahmenkürzels, der Kurzbeschreibung (Titel) und der Flächengröße</p> <p>Ggf. können hier auch Maßnahmen zusammengefasst werden (z. B. Gestaltungsmaßnahmen oder ähnliche Maßnahmentypen).</p> <p>=> RE-Erläuterungsbericht Kap. 6.4</p>	
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	<p>Verweis auf Anlage II Vergleichende Gegenüberstellung</p> <p>Abschließende Aussage, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt werden können und ob das Landschaftsbild landschaftsge-</p>	

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		recht wiederhergestellt oder neu gestaltet werden kann. Verbleibt im Rahmen der Maßnahmenplanung ein Ausgleichsdefizit, so sind an dieser Stelle ggf. Angaben zur Ent- richtung einer Ersatzzahlung zu treffen. Regelungen in Bezug auf. => RE-Erläuterungsbericht Kap. 6.4	
Anlagen			
I	Maßnahmenblätter	In den Maßnahmenblättern müssen die Maßnahmen hinsicht- lich der Ableitung aus den betroffenen planungsrelevanten Funktionen (Konflikte) sowie der Zielsetzung der Maßnahme ausführlich begründet und beschrieben sein. Die Maßnah- menblätter sollten in sich verständlich und nachvollziehbar sein. In den Maßnahmenblättern werden die landschaftspflegeri- schen Maßnahmen nach Art, Lage und Umfang beschrieben. Mit Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen und durch die Maßnahme wieder herzustellenden Funktionen erfolgt eine Begründung für die Auswahl der jeweiligen Maßnahme an- hand der Zielkonzeption der Maßnahmenplanung, der Anfor- derungen an die Standortvoraussetzungen und des Aus- gangszustandes der Maßnahmenfläche. => RE-Entwurfsunterlage 9	MB 35 MB 38 MB 39 MB 40
II	Vergleichende Gegen- überstellung	Erläuterungen siehe Kap. 6 => RE-Entwurfsunterlage 9	MB 36
III	Artenschutzbeitrag mit Formblatt Artenschutz	Vergleiche Kommentierte Mustergliederung zum Artenschutz- beitrag. siehe auch AH 2	
IV	Kostenschätzung	Überschlägige Kostenermittlung für die Kostenberechnung nach AKS. Dabei sind Einzelpositionen der Kostenermittlung darzustellen.	
V	Dokumentation des Ent- scheidungsprozesses der Planungsraumana- lyse	Da mit der Planungsraumanalyse (Abgrenzung Untersu- chungsgebiet, Abgrenzung der Bezugsräume, erforderliche Kartierungen, Beschränkung auf einzelne Arten / Artengrup- pen etc.) auch die planungsrelevanten Strukturen und Funkti- onen bestimmt werden, hat das Ergebnis der Abstimmung des Untersuchungsrahmens wesentliche Auswirkungen auf die Inhalte des LBP. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und auch im Hinblick auf Einwendungen im Planfeststellungsver- fahren sind die Entscheidungsprozesse zu dokumentieren.	MB 1 MB 2
Kartenteil			
1.	Bestandsübersicht	Anzahl und Inhalte der Karten sind projektbezogen festzule- gen. Hilfestellung geben die Musterkarten LBP	
2.	Bestand und Konflikte	Anzahl und Inhalte der Karten sind projektbezogen festzule- gen. Hilfestellung geben die Musterkarten LBP	
3.	Artenschutz	Anzahl und Inhalte der Karten sind projektbezogen festzule- gen. Hilfestellung geben die Musterkarten LBP	

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
4.	Maßnahmenübersicht	Anzahl und Inhalte der Karten sind projektbezogen festzulegen. Hilfestellung geben die Musterkarten LBP => RE-Entwurfsunterlage 9	
5.	Maßnahmen	Anzahl und Inhalte der Karten sind projektbezogen festzulegen. Hilfestellung geben die Musterkarten LBP => RE-Entwurfsunterlage 9	

Kommentierte Mustergliederung Artenschutzbeitrag	AH 2
---------------------------------------------------------	-------------

Der ASB ist in der Regel eine Anlage zum Erläuterungsbericht des LBP oder ein eigenständiger Teil der Planfeststellungsunterlage.

Wird der Artenschutzbeitrag in einer eigenständigen (Teil-) Unterlage erstellt, sollten sich die abzuhandelnden Inhalte zur Ergebnisdokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung an der nachfolgenden Gliederung orientieren.

Bei „kleinen“ Vorhaben und in Abhängigkeit von der Anzahl der zu berücksichtigenden Arten kann der Artenschutz in eigenen Kapiteln in den Text des landschaftspflegerischen Begleitplanes integriert werden.

Kapitel mit RE-relevanten Inhalten sind grau gekennzeichnet.

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
1	Anlass und Aufgabenstellung	Vorstellung des Vorhabens und Angabe, warum ein eigenständiger Artenschutzbeitrag erforderlich wird. Verweis auf die relevanten Abschnitte im BNatSchG bzw. in den europäischen Richtlinien.	
2	Grundlagen	Dokumentation der Datengrundlagen.	
3	Methodik	Darstellung der Arbeitsschritte und der Methodik, mit der die artenschutzrechtlichen Anforderungen operationalisiert werden.	MB 1 MB 2 MB 3 MB 8
4	Vorprüfung	Bestimmung der zu betrachtenden Arten (Potenzialabschätzung) und Abgrenzung der zu erfassenden Arten. Angaben zu den verwendeten Quellen und Kriterien	MB 4
4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	Die Auswahl, Prüfung und Dokumentation erfolgt aus einer Gesamtartenliste für den betroffenen Naturraum heraus. Anhaltspunkten über das Vorhandensein von Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäischen Vogelarten (ggf. auch sonstigen streng geschützten Arten), die sich aus Bestandserfassungen oder Sekundärquellen in der einschlägigen Literatur ergeben muss nachgegangen werden. Listen (Dritter) über besonders und streng geschützte Arten dienen als Referenz. Zusammenfassung der Ergebnisse (Daten der Behörden, weiteren Dritten, des LBP und eigenen Erfassungen) nach Artengruppen möglichst in tabellarischer Form mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus, Darstellung der (potenziellen) Verbreitung im Bezugsraum	MB 5 MB 6
4.2	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	Dokumentation der Arten, bei denen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können mit Begründung für den Ausschluss	MB 7

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		Für den Abschichtungsprozess relevanter Arten existieren naturschutzfachlich unterfütterte, länderspezifische Konventionen, die zu beachten sind. Auflistung der Arten, die weiterhin detailliert zu untersuchen sind, nach Artengruppen möglichst in Tabellenform, ggf. Zusammenfassung mit den Ergebnissen aus 4.1.	
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	Darlegung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des Artenspektrums und seiner Empfindlichkeit; i. d. R. Übernahme aus LBP und ggf. FFH-VP, Übersicht über die relevanten Wirkpfade Der Arbeitsschritt ist in Rückkoppelung mit 4.2 durchzuführen.	MB 9 MB 10
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF)	Beschreibung der Vermeidungs- und Habitatentwicklungsmaßnahmen (CEF) und deren artspezifische Wirksamkeit (ggf. Zuordnung der LBP- und sonstigen Maßnahmen, damit diese eine artspezifische Festlegung hinsichtlich der Maßnahmenziele (im Maßnahmenblatt LBP) erfahren können). Ggf. Planen zusätzlich erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Schädigungen und Störungen	MB 23 MB 24
6.1	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	Darlegung der artengruppenspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	MB 23
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen	Tabellarische Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und weiterer Kompensationsmaßnahmen mit Zuordnung zu der Maßnahmennummerierung im Maßnahmenplan und Angaben zur Flächengröße, zur Lage und zur jeweils begünstigten Art / Zielart	MB 24
7	Zusammenfassung der Artenauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände Zusammenfassung der projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	Zusammenfassung der Auswahl relevanter Arten Qualitative Zusammenfassung der Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen Feststellung der Arten für die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und Feststellung der Arten bei denen eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) zur Stützung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten => RE-Erläuterungsbericht Kap. 5.5	
8	Ausnahmeprüfung	Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen	
8.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Rückgriff auf die Vorhabensbegründung im RE-Erläuterungsbericht. (Darlegung durch Projektträger)	MB 41
8.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	Darlegung der auf vorgelagerten Planungsebenen stattgefundenen Alternativenprüfung und -entscheidungen im Sinne einer Abschichtung.	MB 42

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		<p>Ggf. Querverweise auf eine gebietsschutzrechtliche Alternativenprüfung und deren Ergebnisse.</p> <p>Ebenso Darlegung derjenigen Vermeidungsmaßnahmen, die auf der Entwurfsebene konkrete Schonung von Vorkommen geschützter Arten bewirken.</p> <p>Prüfung der Verfügbarkeit weiterer alternativer Lösungen (Trassenvarianten und alternative Lösungen).</p> <p>Darlegung der verkehrlichen Zielerfüllung.</p> <p>Prüfung und Darstellung der Einzel- und Gesamtbetroffenheit von Arten der in Betracht kommenden / geprüften Varianten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Zumutbarkeit einer Alternative ist im Verhältnis zur Schwere der Artbeeinträchtigungen zu beurteilen.</p> <p>Die Inhalte dieses Arbeitsschrittes bzw. die entsprechenden Nachweise können auch in andere Teile der Unterlagen integriert werden. Dann ist entsprechend zu verweisen</p>	
8.3	Angaben zum Risikomanagement	<p>Sofern im Einzelfall erforderlich:</p> <p>Aussagen zu erforderlichen Kontrollen bzw. Monitoring-Untersuchungen als Voraussetzung für die Zulassung und zum Umgang mit Prognoseunsicherheiten.</p> <p>Hinweise zu ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen.</p>	MB 40
8.4	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung	<p>Qualitative Zusammenfassung der Prüfung der Ausnahmevorsaussetzungen</p> <p>Angaben zur artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehlen einer zumutbaren, verträglicheren Alternative – zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verweis auf Nr. 2.6) – kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS) <p>=> RE-Erläuterungsbericht Kap. 5.5</p>	
Anlagen			
I	Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen	<p>Artspezifisch Prüfung des Verbotstatbestands für jeden Einzelfall (Art-für-Art-Ansatz). Darlegung von</p> <p>Schutz und Gefährdungsstatus</p> <p>Angaben zu den Lebensansprüchen und artspezifischer Empfindlichkeit</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG</p> <p>Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen</p> <p>Zu berücksichtigen sind</p> <p>die Intensität, Dauer und Häufigkeit der Wiederholung von Beeinträchtigungen / Störungen</p> <p>die Größe und Ersetzbarkeit der betroffenen Lebensstätte und der artspezifisch notwendigen</p>	<p>MB 13</p> <p>MB 14</p> <p>MB 15</p> <p>MB 16</p> <p>MB 17</p> <p>MB 18</p> <p>MB 20</p> <p>MB 21</p> <p>MB 25</p> <p>MB 43</p>

Kap. Nr.	Thema	allgemeine Hinweise	Merkblatt (MB)
		<p style="text-align: center;">Strukturen und Funktionen</p> <p>Sofern ein Verbotstatbestand eintritt:</p> <p>Darstellung des Erhaltungszustands Art-für-Art vor dem Eingriff und nach dem Eingriff unter Berücksichtigung von Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (mindestens der lokalen Population, falls der EhZ im größeren Bezugsraum schlecht ist). Falls geboten, muss die vorgreifliche Durchführung festgelegt werden.</p> <p>Alle zusätzlichen, artenschutzrechtlich erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sind in den Maßnahmenplan des LBP zu integrieren.</p> <p>Aussage, ob der aktuelle Erhaltungszustand mindestens erhalten bleibt.</p>	

Checklisten	AH 3
--------------------	-------------

Die Straßenbauverwaltungen haben Risiken in der Durchführung der Planung und der Maßnahmen auf ein vernünftiges und durchführbares Maß zu begrenzen. Das gilt für die Bewältigung der Eingriffsregelung wie für den Artenschutz und schließt eine **Qualitätssicherung der Planung** ein. Die Qualitätsmaßstäbe ergeben sich aus den Anforderungen der RLBP.

Die nachfolgenden Checklisten dienen einer zielgerichteten Qualitätssicherung des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich artenschutzrechtlicher Beiträge im Hinblick auf die verfahrensrelevanten Sachverhalte. Darüber hinaus können die Checklisten auch als Grundlage für einen Prüfbericht zur Dokumentation der Qualitätssicherung der Planungsbeiträge durch die Auftragsverwaltungen dienen. Die Checklisten gliedern sich in:

- relevante Planungsvorgaben,
- formale Vollständigkeit,
- inhaltlich fachliche Aussagen.

Relevante Planungsvorgaben

Nr.	Prüfkriterium	Vorgabe		
		liegt vor	liegt nicht vor	
1	Liegt ein Linienbestimmungsbeschluss vor?			
2	Liegt eine landesplanerische Beurteilung vor?			
3	Liegt eine UVS vor?			
4	Liegt eine FFH-VP vor?			
5	Liegen raumbedeutsame Planungen Dritter (Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne, Eingriffsplanungen etc.) vor?			
6	Liegt ein abgestimmter Untersuchungsrahmen vor?			
Anmerkungen zu Nr. ... :				

Formale Vollständigkeit

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung		
		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
1	Wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag (ASB) erstellt?			
2	Sind die Textteile des LBP und des ASB in Anlehnung an die kommentierten Mustergliederungen erstellt? Sind sie vollständig und in ihren Querbezügen fehlerfrei?			
3	Ist eine vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen nach dem Formblatt in Teil B vorhanden und vollständig ausgefüllt?			
4	Sind die Maßnahmenblätter nach dem Formblatt in Teil B vorhanden und vollständig ausgefüllt?			
5	Sind die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus dem europäischen Arten- und Gebietsschutz gekennzeichnet?			
6	Sind die Maßnahmennummern den Maßnahmen in den Maßnahmenblättern, der vergleichenden Gegenüberstellung, den Maßnahmenplänen eindeutig zugeordnet ?			
7	Ist eine Kostenschätzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorhanden?			
8	Sind die Planunterlagen nach den Vorgaben der Musterkarten im Teil B erstellt und sind sie vollständig?			
9	Sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Formblättern in Teil B dokumentiert?			
10	Sind die Querbezüge zwischen LBP, ASB, FFH-VP und technischer Planung widerspruchsfrei? Z. B.			
	Darstellung der Beeinträchtigungen der faunistischen Funktionen sowie der geschützten Arten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG			
	Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der technischen Planung, Bauwerksverzeichnis			
	Darstellung und Codierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in LBP, ASB und FFH-VP			
	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Grunderwerbsplan und –verzeichnis			
11	Ist die Planung mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Naturschutzverwaltung abgestimmt?			
Anmerkungen zu Nr. ... :				

Inhaltlich fachliche Aussagen

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung		
		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
1.	Planungsraumanalyse			
1.1	Sind die relevanten Projektwirkungen ermittelt worden?			
1.2	Ist der Planungsraum in Bezugsräume unterteilt worden? Falls nein, war dies entbehrlich?			
1.3	Ist die Auswahl der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nachvollziehbar?			
1.4	Ist die Vorauswahl/ Relevanzprüfung der aus Sicht des Artenschutzes relevanten und zu prüfenden Pflanzen- und Tierarten nachvollziehbar?			
1.5	Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes anhand der Reichweite der Projektwirkungen und der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen nachvollziehbar?			
1.6	Ist die Planungsraumanalyse ausreichend dokumentiert und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt?			
Anmerkungen zu Nr. 1... :				
2.	Bestandserfassung			
2.1	Sind die relevanten Daten- und Informationsgrundlagen dokumentiert?			
2.2	Haben die ökologischen Kartierungen bzw. Sonderuntersuchungen eine für die Konfliktanalyse ausreichende Qualität und Aktualität (Angabe des Kartier-, Untersuchungsjahres erforderlich)?			
	- Kartierung der Biotoptypen			
	- Erfassung der europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, (gefährdete) Europäische Vogelarten)			
	- Erfassung weiterer relevanter Tierartengruppen sowie ggf. Pflanzenarten			
2.3	Sind die weiteren relevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes als Grundlage für die Konfliktanalyse ausreichend erfasst?			
2.4	Sind die Erfassungs- und Bewertungsmethoden dokumentiert und im Hinblick auf die jeweiligen Anwendungsbereiche schlüssig? Wurden Kartierstandards z.B. hinsichtlich der Kartierzeiten beachtet? Sind Erfassungsdefizite erkennbar?			
2.5	Sind die planungsrelevanten Vorbelastungen identifiziert worden?			
Anmerkungen zu Nr. 2... :				

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung		
		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
3.	Konfliktanalyse			
3.1	Sind alle wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Ort, Intensität, räumlicher Reichweite und Dauer erfasst?			
3.2	Sind alle verbotsrelevanten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten (§ 44 BNatSchG) erfasst und bewertet?			
3.3	Sind die Prognose- und Bewertungsaussagen nachvollziehbar?			
3.4	Sind die planungsrelevanten Vorbelastungen berücksichtigt worden?			
Anmerkungen zu Nr. 3... :				
4.	Maßnahmenplanung			
4.1	Sind die im Rahmen der Eingriffsregelung entwickelten Vermeidungsmaßnahmen geeignet und angemessen?			
4.2	Sind Vermeidungsmaßnahmen zur Umgehung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) entwickelt worden und sind diese geeignet und angemessen?			
4.3	Ist das Maßnahmenkonzept auf der Grundlage der betroffenen Bezugsräume und unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung abgeleitet worden und nachvollziehbar?			
4.4	Ist die Ausgleichbarkeit der planungsrelevanten Beeinträchtigungen nach funktionalen, räumlichen und zeitlichen Aspekten ermittelt und nachvollziehbar dokumentiert?			
4.5	Sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den planungsrelevanten Funktionen abgeleitet und sind diese geeignet und angemessen?			
4.6	Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Umgehung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) entwickelt worden und sind diese geeignet und angemessen?			
4.7	Ist zwischen den zum Bauwerk gehörenden Gestaltungsmaßnahmen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend differenziert?			
4.8	Ist die vergleichende Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen und der landschaftspflegerischen Maßnahmen plausibel?			
4.9	Sind die Ausführungen in den Maßnahmenblättern umfänglich und nachvollziehbar?			
4.10	Sind die Maßnahmen im Hinblick auf das formulierte Maßnahmenziel geeignet?			
4.11	Sind mit den Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen (auch artenschutzrechtliche) des Naturhaushalts verbunden, die mit dem Maßnahmenziel nicht zu rechtfertigen sind?			

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung		
		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
4.12	Ist ein ausreichend konkretes und geeignetes Pflege- und Entwicklungskonzept enthalten?			
4.13	Sind die standortgebundenen Maßnahmen so begründet, dass sie notfalls auch über eine Enteignung umgesetzt werden könnten?			
4.14	Wurden Maßnahmen aus Flächen- oder Ökopools verwendet? Sind diese ausreichend funktional begründet? Wurde hierbei das Vorrangprinzip „Ausgleich vor Ersatz“ berücksichtigt?			
4.15	Sind für Maßnahmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nicht ausreichend geklärt ist, geeignete Nachkontrollen vorgesehen und sind die erforderlichen Vorgaben und Zielzustände dargelegt (v.a. mit Blick auf die CEF- und FCS-Maßnahmen)?			
4.16	Sind die erforderlichen Standortbedingungen (Boden, Wasserhaushalt, Relief, Exposition etc.) zur Umsetzung der Maßnahmen gegeben?			
4.17	Sind vorhandene Leitungen (z. B.: Ver- und Entsorgung) bei der Maßnahmenplanung (z. B.: hinsichtlich spezifischer Abstandsregelungen) soweit erforderlich berücksichtigt worden?			
4.18	Sind vorhandene Bodendenkmale berücksichtigt und deren mögliche Erfassung vor Bauausführung mit der Denkmalschutzbehörde geklärt worden?			
4.19	Sind Restriktionen, wie Nachbarschaftsrecht oder Abstandsregelungen bei der Maßnahmenplanung (z. B.: Einhaltung von Pflanzabständen; Einhaltung von Auflagen aus dem Sicherheitsaudit, wie Sichtdreiecke) berücksichtigt worden? Sind Grunddienstbarkeiten und andere Nutzungseinschränkungen (soweit vor Plafe bekannt) von Maßnahmenflächen berücksichtigt?			
4.20	Sind die baulichen Voraussetzungen zur Umsetzbarkeit der Maßnahmen ausreichend berücksichtigt worden (z.B: Kreuzungsproblematik bei Positionierung von Leit- und Sperreinrichtungen)?			
4.21	Liegt insbesondere bei gewässerbaulichen Maßnahmen die Maßnahmenplanung in ausreichender Detailschärfe vor (z. B.: Vorlage hydraulischer Berechnungen)?			
4.22	Sind gesondert ausgewiesene Materialien zur Maßnahmenumsetzung verfügbar (z. B.: gebietseigenes Pflanzmaterial/Saatgut)?			
4.23	Wurde geprüft, ob durch die Baumaßnahme anfallende Materialien für die Maßnahmengestaltung verwendet werden können (z. B.: anfallendes Rodungsmaterial für die Anreicherung mit Totholz; Mähgut als Mulchmaterial)?			
4.24	Erlaubt die vorgegebene Maßnahmenplanung eine vertretbare Flexibilität bei der Ausführungsplanung (z. B.: Pflanzenarten, -qualitäten), ohne dass hierdurch das Maßnahmenziel oder der Kompensationserfolg gefährdet wird?			
4.25	Ist die künftige Nutzung / Pflege (z. B.: Beweidung, Mahd, Gehölzpflege) der Maßnahmenflächen vorgeklärt (Eigentümer, Pächter oder Institutionen)?			
4.26	Sind insbesondere bei den artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen Umsetzungszeiträume und -fristen angegeben?			

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung		
		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant
Anmerkungen zu Nr. 4... :				
5.	Ausnahmeprüfung			
5.1	Treten Verbotstatbestände nach § 45 BNatSchG ein?			
5.2	Sind die Ausnahmevoraussetzungen nachvollziehbar dargelegt?			
	- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses			
	- Fehlen anderweitiger Lösungsmöglichkeiten			
	- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art auf dem Niveau der biogeographischen Region und der lokalen Population			
5.3	Sind kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten entwickelt worden und sind diese geeignet und angemessen?			
5.4	Ist für die FCS-Maßnahmen ein Risikomanagement erforderlich und vorgesehen sowie geeignet und angemessen?			
Anmerkungen zu Nr. ... :				

Gesamtbeurteilung

Nr.	Prüfkriterium	Anforderung	
		erfüllt	nicht erfüllt
Anmerkungen:			

Hinweise auf ausgewählte Gesetze, Regelwerke, Normen (in der jeweils gültigen Fassung)	AH 4
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Bundesgesetze und Verordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
- Gesetz zum Schutz von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchVO)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Umweltschadensgesetz (USchadG)

Landesgesetze, Rechtsverordnungen

In den Bundesländern wurden zu den Rechtsgebieten Bodenschutz, Naturschutz und Wasserrecht Landesgesetze erlassen.

Weiterhin sind auf Landesebene Rechtsverordnungen in Form von Verwaltungsvorschriften, Erlassen o.ä. zu den schon genannten Rechtsgebieten zu beachten.

Außerdem sind Landesgesetze wie Waldgesetz, Nachbarrechtsgesetz oder Denkmalschutzgesetz und Rechtsverordnungen wie die Fischgewässerverordnung bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu berücksichtigen.

Regelwerke und Normen

Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) – Ausgabe 2004 (ARS Nr. 21/2004 v. 20.09.2004 – VkB1. S. 535)

- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP) – Ausgabe 1998 (ARS Nr. 32/1998 v. 09.08.1998 – VkBli. S. 894)
- Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Musterkarten UVS) – Ausgabe 1995 (ARS Nr. 7/1995 v. 15.03.1995 – VkBli. S. 264)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftsgestaltung; Abschnitt 3: Lebendverbau (RAS-LG 3) – Ausgabe 1983 (FGSV) (ARS Nr. 16/1983 v. 20.12.1983 – VkBli. 1984 S. 24)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1) – Ausgabe 1996 (FGSV) (ARS Nr. 26/1996 v. 10.12.1996 – VkBli. 1997 S. 23)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2) – Ausgabe 1993 (FGSV) (ARS Nr. 39/1993 v. 30.11.1993 – VkBli. 1994 S. 439; ARS Nr. 11/2001 v. 02.10.2001 – VkBli. S. 525)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) – Ausgabe 1999 (FGSV) (ARS Nr. 20/1999 v. 20.09.1999 – VkBli. S. 694)
- Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung (ARS Nr. 11/2010 vom 14. Juli 2010 – VkBli. S. 368)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04) – Ausgabe 2004 (FLL) (ARS Nr. 26/2004 v. 15.11.2004 – VBl. 2005 S. 58)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 05) (ARS Nr. 25/2005 v. 02.12.2005 – VkBli. 2006 S. 164)

Merkblätter, Empfehlungen

- Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa) – Ausgabe 2003 (FGSV)
- Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken – Ausgabe 1999 (FGSV)
- Merkblatt Alleen (MA-StB 92) – Ausgabe 1992 (ARS Nr. 11/1992 v. 04.05.1992 – VkBli. S. 295)
- Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen – Ausgabe 1994 (ARS Nr. 19/1994 v. 15.11.1994 – VkBli. 1995 S. 32)
- Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen – Ausgabe 1991 (FGSV)

- Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) – Ausgabe 2000 (ARS Nr. 2/2000 v. 31.01.2000 – VkBBl. S. 171)
- Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) – Ausgabe 2008 (FGSV)
- Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (M UVS) – Ausgabe 2001 (FGSV) (ARS Nr. 30/2001 v. 27.09.2001 – VkBBl. S. 526)

Hinweise

- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999 (HNL-S 99) (ARS Nr. 9/1999 v. 03.02.1999 – VkBBl. S. 237)
- Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen – Ausgabe 2005 (FGSV)
- Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten – Ausgabe 2006 (FGSV)
- Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 2003 (FGSV) (ARS Nr. 3/2003 v. 28.03.2003 – VkBBl. S. 337)
- Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen; Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen – Ausgabe 1997 (ARS Nr. 21/1997 v. 31.05.1997 – VkBBl. 1997 S. 491)

weitere Landschaftsbaunormen

- Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die in Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/C) festgelegt sind; insbesondere:
 - DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – Ausgabe 2000-12
 - DIN 18300 Erdarbeiten - Ausgabe 2006-10
 - DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten – Ausgabe 2000-12
- Landschaftsbau-Fachnormen
 - DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten; Ausgabe August 2002
 - DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Ausgabe August 2002
 - DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten; Ausgabe August 2002

- DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen; Bauweisen mit lebenden und nichtlebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen; Ausgabe August 2002
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen; Ausgabe August 2002
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Ausgabe August 2002
- Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); insbesondere:
 - Leistungsbereich 104 Pflanzenlieferung – Ausgabe Juni 2006
 - Leistungsbereich 107 Landschaftsbau – Ausgabe Dezember 2009

Sonstige relevante Regelwerke

- Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG – Ausgabe 1996
- Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) – Ausgabe 2006 (FGSV)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) – Ausgabe September 2006/Fassung Juli 2009
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) – Ausgabe März 2009/Fassung Juli 2009
- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen; Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006 (FGSV)
- Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – PlafeR 07 –)
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau – Ausgabe 1985 (RE 85)
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) – Ausgabe 2009 (FGSV)
- Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien – WSchuZR) – Ausgabe 1985
- Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010